

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 747

[C — 2004/00052]

3 JUNI 1970. — Wetten betreffende de schadeloosstelling voor beroepsziekten, gecoördineerd op 3 juni 1970. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de officieuze gecoördineerde Duitse versie — op 31 december 2002 — van de wetten betreffende de schadeloosstelling voor beroepsziekten, gecoördineerd bij het koninklijk besluit van 3 juni 1970 (*Belgisch Staatsblad* van 27 augustus 1970), zoals ze achtereenvolgens werden gewijzigd bij :

— de wet van 10 oktober 1967 houdende het Gerechtelijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 31 oktober 1967);

— de wet van 12 mei 1971 tot wijziging van de wet van 10 oktober 1967 houdende het Gerechtelijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 26 mei 1971);

— de wet van 6 juli 1973 tot wijziging van artikel 61 van de op 3 juni 1970 gecoördineerde wetten betreffende de schadeloosstelling voor en de voorkoming van beroepsziekten (*Belgisch Staatsblad* van 24 augustus 1973);

— de wet van 16 juli 1974 tot koppeling van sociale uitkeringen aan de evolutie van het algemeen welzijn (*Belgisch Staatsblad* van 24 juli 1974);

— het koninklijk besluit van 30 maart 1978 waarbij de wetten betreffende de schadeloosstelling voor beroepsziekten, gecoördineerd bij koninklijk besluit van 3 juni 1970, in overeenstemming worden gebracht met de wet van 27 juni 1969 tot herziening van de besluitwet van 28 december 1944 betreffende de maatschappelijke zekerheid der arbeiders en met de arbeidsongevallenwet van 10 april 1971 (*Belgisch Staatsblad* van 23 mei 1978);

— het koninklijk besluit nr. 9 van 23 oktober 1978 tot wijziging en aanvulling van de wetten betreffende de schadeloosstelling voor beroepsziekten, gecoördineerd op 3 juni 1970 (*Belgisch Staatsblad* van 21 december 1978);

— het koninklijk besluit nr. 15 van 23 oktober 1978 tot verlenging van de verjaringstermijnen van de strafvordering die in sommige sociale wetten zijn ingeschreven (*Belgisch Staatsblad* van 9 november 1978);

— de programmawet 1981 van 2 juli 1981 (*Belgisch Staatsblad* van 8 juli 1981);

— het koninklijk besluit nr. 24 van 23 maart 1982 tot wijziging van de wetten betreffende de schadeloosstelling voor beroepsziekten, gecoördineerd op 3 juni 1970 (*Belgisch Staatsblad* van 25 maart 1982);

— het koninklijk besluit nr. 133 van 30 december 1982 tot wijziging van de wetten betreffende de schadeloosstelling voor beroepsziekten, gecoördineerd op 3 juni 1970 (*Belgisch Staatsblad* van 12 januari 1983);

— de herstellwet van 31 juli 1984 (*Belgisch Staatsblad* van 10 augustus 1984);

— het koninklijk besluit van 22 april 1985 tot uitvoering van artikel 12 van het koninklijk besluit nr. 179 van 30 december 1982 betreffende de experimenten voor aanpassing van de arbeidstijd in de ondernemingen met het oog op een herverdeling van de beschikbare arbeid (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 1985);

— de wet van 1 augustus 1985 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 augustus 1985);

— het koninklijk besluit nr. 476 van 19 november 1986 tot wijziging van de modaliteiten van de tenlasteneming van de aanvullende uitkeringen ingesteld bij het koninklijk besluit van 9 december 1965 tot vaststelling van het bedrag en van de voorwaarden betreffende de toekenning van een aanvullende uitkering aan sommige in Frankrijk tewerkgestelde grens- of seizoenarbeiders en aan hun weduwen (*Belgisch Staatsblad* van 4 december 1986);

— het koninklijk besluit nr. 528 van 31 maart 1987 tot wijziging van de financiering van het Fonds voor de beroepsziekten en tot aanpassing van de regelen betreffende het Fonds voor het financieel evenwicht van de sociale zekerheid (*Belgisch Staatsblad* van 16 april 1987);

— het koninklijk besluit nr. 529 van 31 maart 1987 tot wijziging van de wetten betreffende de schadeloosstelling voor beroepsziekten, gecoördineerd op 3 juni 1970 (*Belgisch Staatsblad* van 16 april 1987);

— de programmawet van 30 december 1988 (*Belgisch Staatsblad* van 5 januari 1989);

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 747

[C — 2004/00052]

3 JUIN 1970. — Lois relatives à la réparation des dommages résultant des maladies professionnelles, coordonnées le 3 juin 1970. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la version coordonnée officielle — au 31 décembre 2002 — en langue allemande des lois relatives à la réparation des dommages résultant des maladies professionnelles, coordonnées par l'arrêté royal du 3 juin 1970 (*Moniteur belge* du 27 août 1970), telles qu'elles ont été modifiées successivement par :

— la loi du 10 octobre 1967 contenant le Code judiciaire (*Moniteur belge* du 31 octobre 1967);

— la loi du 12 mai 1971 modifiant la loi du 10 octobre 1967 contenant le Code judiciaire (*Moniteur belge* du 26 mai 1971);

— la loi du 6 juillet 1973 modifiant l'article 61 des lois relatives à la réparation des dommages résultant des maladies professionnelles et à la prévention de celles-ci, coordonnées le 3 juin 1970 (*Moniteur belge* du 24 août 1973);

— la loi du 16 juillet 1974 portant liaison de certaines prestations sociales à l'évolution du bien-être général (*Moniteur belge* du 24 juillet 1974);

— l'arrêté royal du 30 mars 1978 mettant en concordance les lois relatives à la réparation des maladies professionnelles, coordonnées par l'arrêté royal du 3 juin 1970, avec la loi du 27 juin 1969 révisant l'arrêté-loi du 28 décembre 1944 concernant la sécurité sociale des travailleurs et la loi du 10 avril 1971 sur les accidents du travail (*Moniteur belge* du 23 mai 1978);

— l'arrêté royal n° 9 du 23 octobre 1978 modifiant et complétant les lois relatives à la réparation des dommages résultant des maladies professionnelles, coordonnées le 3 juin 1970 (*Moniteur belge* du 21 décembre 1978);

— l'arrêté royal n° 15 du 23 octobre 1978 prolongeant les délais de prescription de l'action publique figurant dans certaines lois sociales (*Moniteur belge* du 9 novembre 1978);

— la loi-programme 1981 du 2 juillet 1981 (*Moniteur belge* du 8 juillet 1981);

— l'arrêté royal n° 24 du 23 mars 1982 modifiant les lois relatives à la réparation des dommages résultant des maladies professionnelles, coordonnées le 3 juin 1970 (*Moniteur belge* du 25 mars 1982);

— l'arrêté royal n° 133 du 30 décembre 1982 modifiant les lois relatives à la réparation des dommages résultant des maladies professionnelles, coordonnées le 3 juin 1970 (*Moniteur belge* du 12 janvier 1983);

— la loi de redressement du 31 juillet 1984 (*Moniteur belge* du 10 août 1984);

— l'arrêté royal du 22 avril 1985 portant exécution de l'article 12 de l'arrêté royal n° 179 du 30 décembre 1982 relatif aux expériences d'aménagement du temps de travail dans les entreprises en vue d'une redistribution du travail disponible (*Moniteur belge* du 30 avril 1985);

— la loi du 1^{er} août 1985 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 6 août 1985);

— l'arrêté royal n° 476 du 19 novembre 1986 modifiant les modalités de prise en charge des allocations complémentaires instaurées par l'arrêté royal du 9 décembre 1965 déterminant le montant et les conditions d'octroi d'une allocation complémentaire à certains travailleurs frontaliers ou saisonniers occupés en France et à leurs veuves (*Moniteur belge* du 4 décembre 1986);

— l'arrêté royal n° 528 du 31 mars 1987 modifiant le financement du Fonds des maladies professionnelles et adaptant les règles relatives au Fonds pour l'équilibre financier de la sécurité sociale (*Moniteur belge* du 16 avril 1987);

— l'arrêté royal n° 529 du 31 mars 1987 modifiant les lois relatives à la réparation des dommages résultant des maladies professionnelles, coordonnées le 3 juin 1970 (*Moniteur belge* du 16 avril 1987);

— la loi-programme du 30 décembre 1988 (*Moniteur belge* du 5 janvier 1989);

— de programmawet van 22 december 1989 (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 1989);

— de wet van 29 december 1990 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 9 januari 1991);

— de wet van 20 juli 1991 houdende sociale en diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 1 augustus 1991);

— de wet van 26 juni 1992 houdende sociale en diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 juni 1992);

— de wet van 30 december 1992 houdende sociale en diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 9 januari 1993);

— het koninklijk besluit van 9 september 1993 waarbij de wetten betreffende de schadeloosstelling voor beroepsziekten, gecoördineerd op 3 juni 1970, in overeenstemming worden gebracht met de wet van 27 juni 1969 tot herziening van de besluitwet van 28 december 1944 betreffende de maatschappelijke zekerheid der arbeiders en met de arbeidsongevallenwet van 10 april 1971 (*Belgisch Staatsblad* van 13 oktober 1993);

— de wet van 30 maart 1994 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 maart 1994);

— de wet van 21 december 1994 houdende sociale en diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 23 december 1994);

— de wet van 29 april 1996 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 1996);

— het koninklijk besluit van 26 mei 1997 tot wijziging van de wetten betreffende de schadeloosstelling voor beroepsziekten, gecoördineerd op 3 juni 1970, in uitvoering van artikel 3, § 1, 4^e, en § 2, van de wet van 26 juli 1996 strekkende tot realisatie van de budgettaire voorwaarden tot deelname van België aan de Europese Economische en Monetaire Unie (*Belgisch Staatsblad* van 27 juni 1997);

— het koninklijk besluit van 24 november 1997 tot uitvoering, voor de beroepsziekteverzekering in de private sector, van sommige bepalingen van de wet van 11 april 1995 tot invoering van het « handvest » van de sociaal verzekerde (*Belgisch Staatsblad* van 23 december 1997);

— de wet van 22 februari 1998 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 3 maart 1998);

— de wet van 25 januari 1999 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 februari 1999);

— de wet van 4 mei 1999 houdende fiscale en andere bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 4 juni 1999);

— de wet van 6 april 2000 houdende wijziging van artikel 53, derde lid, van de wetten betreffende de schadeloosstelling voor beroepsziekten gecoördineerd op 3 juni 1970 (*Belgisch Staatsblad* van 21 juni 2000);

— de wet van 12 augustus 2000 houdende sociale, budgettaire en andere bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 augustus 2000);

— de wet van 23 maart 2001 tot wijziging van de wetgeving betreffende het verlof voor de uitoefening van een politiek mandaat, wat de burgemeester, schepenen, de voorzitter en de leden van het bureau van de districtsraden en OCMW-voorzitter betreft en tot invoering van een suppletief sociaal statuut voor de OCMW-voorzitter (*Belgisch Staatsblad* van 5 april 2001);

— het koninklijk besluit van 10 juni 2001 tot wijziging van artikel 49 van de wetten betreffende de schadeloosstelling voor beroepsziekten, gecoördineerd op 3 juni 1970 (*Belgisch Staatsblad* van 31 juli 2001);

— de programmawet (I) van 24 december 2002 (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2002).

Deze officieuze gecoördineerde Duitse versie is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy.

— la loi-programme du 22 décembre 1989 (*Moniteur belge* du 30 décembre 1989);

— la loi du 29 décembre 1990 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 9 janvier 1991);

— la loi du 20 juillet 1991 portant des dispositions sociales et diverses (*Moniteur belge* du 1^{er} août 1991);

— la loi du 26 juin 1992 portant des dispositions sociales et diverses (*Moniteur belge* du 30 juin 1992);

— la loi du 30 décembre 1992 portant des dispositions sociales et diverses (*Moniteur belge* du 9 janvier 1993);

— l'arrêté royal du 9 septembre 1993 mettant en concordance les lois relatives à la réparation des maladies professionnelles, coordonnées le 3 juin 1970, avec la loi du 27 juin 1969 révisant l'arrêté-loi du 28 décembre 1944 concernant la sécurité sociale des travailleurs et la loi du 10 avril 1971 sur les accidents du travail (*Moniteur belge* du 13 octobre 1993);

— la loi du 30 mars 1994 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 31 mars 1994);

— la loi du 21 décembre 1994 portant des dispositions sociales et diverses (*Moniteur belge* du 23 décembre 1994);

— la loi du 29 avril 1996 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 30 avril 1996);

— l'arrêté royal du 26 mai 1997 modifiant les lois relatives à la réparation des dommages résultant des maladies professionnelles, coordonnées le 3 juin 1970, en exécution de l'article 3, § 1^{er}, 4^e, et § 2 de la loi du 26 juillet 1996 visant à réaliser les conditions budgétaires de la participation de la Belgique à l'Union économique et monétaire européenne (*Moniteur belge* du 27 juin 1997);

— l'arrêté royal du 24 novembre 1997 portant exécution, pour l'assurance maladies professionnelles dans le secteur privé, de certaines dispositions de la loi du 11 avril 1995 visant à instituer «la charte» de l'assuré social (*Moniteur belge* du 23 décembre 1997);

— la loi du 22 février 1998 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 3 mars 1998);

— la loi du 25 janvier 1999 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 6 février 1999);

— la loi du 4 mai 1999 portant des dispositions fiscales et autres (*Moniteur belge* du 4 juin 1999);

— la loi du 6 avril 2000 modifiant l'article 53, alinéa 3, des lois relatives à la réparation des dommages résultant des maladies professionnelles, coordonnées le 3 juin 1970 (*Moniteur belge* du 21 juin 2000);

— la loi du 12 août 2000 portant des dispositions sociales, budgétaires et diverses (*Moniteur belge* du 31 août 2000);

— la loi du 23 mars 2001 modifiant la législation relative au congé pour l'exercice d'un mandat politique, en ce qui concerne le bourgmestre, les échevins, le président et les membres du bureau des conseils de district et le président du CPAS et instaurant un statut social supplétif pour le président du CPAS (*Moniteur belge* du 5 avril 2001);

— l'arrêté royal du 10 juin 2001 modifiant l'article 49 des lois relatives à la réparation des dommages résultant des maladies professionnelles, coordonnées le 3 juin 1970 (*Moniteur belge* du 31 juillet 2001);

— la loi-programme (I) du 24 décembre 2002 (*Moniteur belge* du 31 décembre 2002).

Cette version coordonnée officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2004 — 747

[C — 2004/00052]

**3. JUNI 1970 — Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,
koordiniert am 3. Juni 1970 - Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text bildet die inoffizielle koordinierte deutsche Fassung - zum 31. Dezember 2002 - der Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 3. Juni 1970, so wie sie nacheinander abgeändert worden sind durch:

- das Gesetz vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,
- das Gesetz vom 12. Mai 1971 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,
- das Gesetz vom 6. Juli 1973 zur Abänderung von Artikel 61 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten und deren Vorbeugung,
- das Gesetz vom 16. Juli 1974 zur Koppelung von Sozialleistungen an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes,
- den Königlichen Erlass vom 30. März 1978 zur Anpassung der Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 3. Juni 1970, an das Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und an das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle,
- den Königlichen Erlass Nr. 9 vom 23. Oktober 1978 zur Abänderung und Ergänzung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,
- den Königlichen Erlass Nr. 15 vom 23. Oktober 1978 zur Verlängerung der Verjährungsfristen der Strafverfolgung, die in einigen Sozialgesetzen vorgesehen sind,
- das Programmgesetz 1981 vom 2. Juli 1981,
- den Königlichen Erlass Nr. 24 vom 23. März 1982 zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,
- den Königlichen Erlass Nr. 133 vom 30. Dezember 1982 zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,
- das Sanierungsgesetz vom 31. Juli 1984,
- den Königlichen Erlass vom 22. April 1985 zur Ausführung von Artikel 12 des Königlichen Erlasses Nr. 179 vom 30. Dezember 1982 über Experimente zur Anpassung der Arbeitszeit in den Unternehmen im Hinblick auf eine Neuverteilung der verfügbaren Arbeit,
- das Gesetz vom 1. August 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
- den Königlichen Erlass Nr. 476 vom 19. November 1986 zur Abänderung der Modalitäten für die Übernahme der zusätzlichen Entschädigungen, die eingeführt worden sind durch den Königlichen Erlass vom 9. Dezember 1965 zur Festlegung der Höhe und der Bedingungen für die Gewährung einer zusätzlichen Entschädigung für bestimmte in Frankreich beschäftigte Grenzgänger und Saisonarbeiter und ihre Witwen,
- den Königlichen Erlass Nr. 528 vom 31. März 1987 zur Abänderung der Finanzierung des Fonds für Berufskrankheiten und zur Anpassung der Regeln in Bezug auf den Fonds für das finanzielle Gleichgewicht der sozialen Sicherheit,
- den Königlichen Erlass Nr. 529 vom 31. März 1987 zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,
- das Programmgesetz vom 30. Dezember 1988,
- das Programmgesetz vom 22. Dezember 1989,
- das Gesetz vom 29. Dezember 1990 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
- das Gesetz vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,
- das Gesetz vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,
- das Gesetz vom 30. Dezember 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,
- den Königlichen Erlass vom 9. September 1993 zur Anpassung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten an das Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und an das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle,
- das Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
- das Gesetz vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,
- das Gesetz vom 29. April 1996 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
- den Königlichen Erlass vom 26. Mai 1997 zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten in Ausführung von Artikel 3 § 1 Nr. 4 und § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Erfüllung der Haushaltskriterien für die Teilnahme Belgiens an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion,
- den Königlichen Erlass vom 24. November 1997 zur Ausführung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der «Charta» der Sozialversicherten, was die Versicherung gegen Berufskrankheiten im Privatsektor betrifft,
- das Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
- das Gesetz vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,
- das Gesetz vom 4. Mai 1999 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen,
- das Gesetz vom 6. April 2000 zur Abänderung von Artikel 53 Absatz 3 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,

- das Gesetz vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen,
 - das Gesetz vom 23. März 2001 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Urlaub für die Ausübung eines politischen Mandats, was den Bürgermeister, die Schöffen, den Präsidenten und die Mitglieder des Präsidiums der Distrikträte und den ÖSHZ-Präsidenten betrifft, und zur Einführung eines ergänzenden Sozialstatuts für den ÖSHZ-Präsidenten,
 - den Königlichen Erlass vom 10. Juni 2001 zur Abänderung von Artikel 49 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,
 - das Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002.
- Diese inoffizielle koordinierte deutsche Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmédy erstellt worden.

Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten, koordiniert am 3. Juni 1970

[Durch K.E. vom 3. Juni 1970 (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. August 1970) koordinierte Gesetze]

KAPITEL I — *Gegenstand und Anwendungsbereich des Gesetzes*

Artikel 1 - Gegenstand der vorliegenden koordinierten Gesetze ist es, eine Regelung in Bezug auf die Entschädigung für Berufskrankheiten zu treffen und die Vorbeugung von Berufskrankheiten zu fördern.

Art. 2 - § 1 - Entschädigung für Berufskrankheiten ist für folgende Personen gewährleistet:

1. [Arbeitnehmer, die vollständig oder teilweise dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer unterliegen,]
2. Arbeitnehmer, die dem Erlassgesetz vom 10. Januar 1945 über die soziale Sicherheit der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen unterliegen,
3. Arbeitnehmer, die dem Erlassgesetz vom 7. Februar 1945 über die soziale Sicherheit der Seeleute der Handelsmarine unterliegen,
4. [...]
5. [Personen, die sich infolge körperlicher Arbeitsunfähigkeit oder infolge von Arbeitslosigkeit einer Umschulung oder Schulung, die durch oder aufgrund eines Gesetzes oder Dekretes organisiert wird, unterziehen,]
6. Lehrlinge und Praktikanten, auch wenn sie keine Entlohnung erhalten,
7. [Schüler und Studenten, die während ihrer Ausbildung und aufgrund der Art der Ausbildung dem Risiko der Berufskrankheit ausgesetzt sind, unter den vom König bestimmten Bedingungen; hierfür wird kein Beitrag geschuldet.]

[Die vorliegenden koordinierten Gesetze finden jedoch keine Anwendung auf:

- a) Personen, auf die das Gesetz vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor anwendbar gemacht wird,
- b) Militärpersonen und ihnen gleichgestellte Personen, die den am 5. Oktober 1948 koordinierten Gesetze über die Entschädigungspensionen unterliegen,]
- [c) Personen im Dienst der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, die statutarisch an sie gebunden sind,]
- [d) lokale Mandatsträger, die in Artikel 19 § 4 des neuen Gemeindegesetzes erwähnt sind,]

[e) Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfezentren und ihre Stellvertreter, die in Artikel 37^{quater} des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnt sind.]

§ 2 - Arbeitgeber der in § 1 Nr. 1 bis 6 erwähnten Personen müssen sich bei dem in Artikel 4 erwähnten Fonds für Berufskrankheiten versichern.

Zu diesem Zweck werden als Arbeitgeber der in § 1 Nr. 5 erwähnten Personen die Zentren betrachtet, in denen oder unter deren Kontrolle die Umschulung oder Schulung stattfindet.

§ 3 - Der König kann gemäß Modalitäten, die Er festlegt, die in § 1 erwähnte Gewährleistung auf andere Kategorien von Personen ausdehnen.

[Art. 2 § 1 Abs. 1 Nr. 1 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 9. September 1993 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Oktober 1993); Nr. 4 aufgehoben durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 25. Januar 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Februar 1999); Nr. 5 ersetzt durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 25. Januar 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Februar 1999); Nr. 7 ersetzt durch Art. 1 des K.E. Nr. 9 vom 23. Oktober 1978 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 1978); § 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 30. März 1978 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Mai 1978); § 1 Abs. 2 Buchst. c) eingefügt durch Art. 122 des G. vom 29. Dezember 1990 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Januar 1991); § 1 Abs. 2 Buchst. d) eingefügt durch Art. 120 des G. vom 12. August 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. August 2000); § 1 Abs. 2 Buchst. e) eingefügt durch Art. 13 des G. vom 23. März 2001 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. April 2001)]

Art. 3 - Personen, die nicht in Artikel 2 oder in einem in Ausführung dieses Artikels ergangenen Königlichen Erlass erwähnt sind, können sich unter den vom König festgelegten Bedingungen freiwillig dem in Artikel 4 erwähnten Fonds für Berufskrankheiten anschließen, um Anspruch auf Entschädigung für Berufskrankheiten zu erhalten.

KAPITEL II — *Fonds für Berufskrankheiten*

Abschnitt 1 — *Fonds für Berufskrankheiten*

Art. 4 - Der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1927 geschaffene Vorsorgefonds zugunsten der Opfer von Berufskrankheiten wird fortan «Fonds für Berufskrankheiten» genannt.

Art. 5 - Der Fonds für Berufskrankheiten ist eine öffentliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit unter Staatsgarantie. Er wird beim Ministerium der Sozialfürsorge eingerichtet. Seine Organisation und Arbeitsweise werden vom König festgelegt.

Der Fonds für Berufskrankheiten ist den Regeln, die durch das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses festgelegt sind, was die in Artikel 1 Buchstabe B des besagten Gesetzes erwähnten Einrichtungen betrifft, unterworfen.

[**Art. 5bis** - Der König bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Fonds für Berufskrankheiten vollständig oder teilweise auf die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Entschädigungen verzichten kann.]

[Art. 5bis eingefügt durch Art. 32 des G. vom 29. April 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1996)]

Art. 6 - [Der Fonds für Berufskrankheiten hat als Auftrag:

1. die Anwendung der vorliegenden Gesetze zu gewährleisten. Er übt seine Befugnisse in Bezug auf die Vorbeugung von Berufskrankheiten aus unbeschadet der Befugnisse des Ministeriums der Beschäftigung und der Arbeit in diesem Bereich und unbeschadet der Befugnisse des Ministeriums der Wirtschaftsangelegenheiten in Bezug auf Industrien, deren technische Überwachung diesem Ministerium obliegt. [Er kann zu den Vorbeugungskampagnen beitragen, die das Ministerium der Beschäftigung und der Arbeit in Bezug auf die Vorbeugung von Berufskrankheiten führt.]

Er erstattet zu Lasten des Staates den Anteil an den Kosten der Überführung eines infolge einer Berufskrankheit verstorbenen Saisonarbeiters zum Ort der Bestattung, der gemäß den Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Lasten Belgiens geht,

2. auf Antrag anderer Einrichtungen und öffentlicher Dienste, die mit der Entschädigung für Berufskrankheiten beauftragt sind, ärztliche Untersuchungen durchzuführen und medizinische Gutachten in Bezug auf Opfer dieser Krankheiten zu erstellen.

Der König bestimmt nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Fonds die Honorartarife für diese Untersuchungen und Gutachten,

3. den von öffentlichen Behörden beschäftigten Arbeitslosen in Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 2 einstweilen die in den vorliegenden Gesetzen vorgesehene Entschädigung für Berufskrankheiten zu zahlen, wobei das Landesamt für Arbeitsbeschaffung für die Anwendung der vorliegenden Rechtsvorschriften als Arbeitgeber betrachtet wird.

Der Betrag der gezahlten Entschädigungen und der verauslagten Begutachtungskosten wird jährlich zu Lasten des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung eingefordert.]

[4. bei Arbeitsunfall die zusätzlichen Entschädigungen, die in Artikel 1 § 1 Buchstabe a) Nr. 2 des Königlichen Erlasses vom 9. Dezember 1965 zur Festlegung der Höhe und der Bedingungen für die Gewährung einer zusätzlichen Entschädigung für bestimmte in Frankreich beschäftigte Grenzgänger oder Saisonarbeiter und ihre Witwen erwähnt sind, und die in Artikel 5 desselben Erlasses erwähnte Entschädigung für diesbezügliche Schreibarbeiten zu tragen,]

[5. Opfern von Berufskrankheiten, die den provinziellen und lokalen Verwaltungen angehören und dem Landesamt für soziale Sicherheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind, die im Gesetz vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor vorgesehenen Vorteile zu gewähren,]

[6. Personen, die an einer Berufskrankheit erkrankt oder durch eine Berufskrankheit bedroht sind und die den in Nr. 5 erwähnten Verwaltungen angehören, die in den vorliegenden Gesetzen vorgesehenen vorbeugenden Maßnahmen zuteil kommen zu lassen, insofern die Bedingung von Artikel 48bis erfüllt ist,]

[7. auf schriftlichen Antrag des Arbeitsarztes oder des Ausschusses für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz unter den vom König festgelegten Bedingungen Gutachten über Risiken von Berufskrankheiten, denen Personen an bestimmten Arbeitsorten oder -plätzen ausgesetzt sind, abzugeben.

Zu diesem Zweck kann er:

- Untersuchungen zur Risikobestimmung durchführen,
- im Einverständnis mit dem Arbeitsarzt Arbeitnehmer, die an Arbeitsplätzen beschäftigt sind, an denen sie solchen Risiken ausgesetzt sind, angemessenen medizinischen Untersuchungen unterziehen.

Arbeitsarzt, Arbeitgeber und zuständige Beamte des Fonds für Berufskrankheiten ergreifen im Voraus und in gegenseitigem Einvernehmen alle notwendigen Maßnahmen, damit diese Untersuchungen unter besten Bedingungen durchgeführt werden können, sowohl in Bezug auf das reibungslose Funktionieren des Unternehmens als auch in Bezug auf die verfolgten Ziele.]

[Art. 6 ersetzt durch Art. 117 des G. vom 1. August 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. August 1985); einziger Absatz Nr. 1 Abs. 1 ergänzt durch Art. 108 des G. vom 26. Juni 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Juni 1992); Nr. 4 eingefügt durch Art. 3 des K.E. Nr. 476 vom 19. November 1986 (*Belgisches Staatsblatt* vom 4. Dezember 1986); Nr. 5 eingefügt durch Art. 1 des K.E. Nr. 529 vom 31. März 1987 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. April 1987); Nr. 6 eingefügt durch Art. 53 des G. vom 30. Dezember 1988 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Januar 1989); Nr. 7 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 22. Februar 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. März 1998)]

Abschnitt 2 - Geschäftsführender Ausschuss

Art. 7 - Der Fonds für Berufskrankheiten wird von einem Geschäftsführenden Ausschuss geleitet, der zusammengesetzt ist aus:

1. einem Präsidenten,
2. sieben Mitgliedern, die die repräsentativen Arbeitgeberorganisationen vertreten, und sieben Mitgliedern, die die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen vertreten. Nur die Mitglieder sind stimmberechtigt.

Der König kann nach Konsultierung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerorganisationen, die Kandidaten vorschlagen müssen, die in Absatz 1 Nr. 2 festgelegte Anzahl Mitglieder ändern.

Art. 8 - Der König ernannt die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses aus Listen mit je zwei Kandidaten, die von den in Artikel 7 erwähnten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen werden.

Um Mitglied zu sein muss man Belgier und mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sein.

Art. 9 - Der König ernannt den Präsidenten. Dieser muss:

1. Belgier sein,
2. mindestens dreißig Jahre alt sein,
3. unabhängig von den im Geschäftsführenden Ausschuss der Einrichtung vertretenen Organisationen sein,
4. nicht der hierarchischen Gewalt eines Ministers unterliegen.

Art. 10 - Die Dauer des Mandats des Präsidenten und der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt sechs Jahre. Es ist erneuerbar.

Ein Mitglied, das vor dem regulären Datum des Ablaufs seines Mandats aus dem Geschäftsführenden Ausschuss ausscheidet, wird innerhalb dreier Monate ersetzt. In diesem Fall beendet das neue Mitglied das Mandat des Mitglieds, das es ersetzt.

Art. 11 - Auf Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses kann der König innerhalb der Einrichtung einen oder mehrere Fachausschüsse, deren Befugnisse Er festlegt, schaffen. Diese Fachausschüsse sind damit beauftragt, den Geschäftsführenden Ausschuss bei der Ausführung seines Auftrags zu informieren.

Sie bestehen aus Personen, die von Organisationen vorgeschlagen werden, die von der Anwendung der Gesetze und Erlasse betroffen sind, deren Ausführung von der Einrichtung gewährleistet wird, oder aus Personen, die aufgrund ihrer besonderen Sachkunde gewählt werden.

Die Beziehungen zwischen dem Geschäftsführenden Ausschuss und den Fachausschüssen werden in der Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Ausschusses bestimmt.

Art. 12 - Der König bestimmt auf Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses die Organisationen, die ermächtigt sind, in den Fachausschüssen vertreten zu sein.

Die Vertreter dieser Organisationen werden vom König auf Listen mit je zwei Kandidaten ernannt, die von diesen Organisationen vorgeschlagen werden.

Der König ernennt ebenfalls die Personen, die aufgrund ihrer besonderen Sachkunde in den Fachausschüssen tagen.

Abschnitt 3 — Leitender Beamter

Art. 13 - Der Fonds für Berufskrankheiten wird von einem leitenden Beamten geleitet, dem ein beigeordneter leitender Beamter beisteht; beide werden vom König ernannt, der ihre Rechtsstellung und ihr Gehalt festlegt.

Die Vakanterklärung in Bezug auf diese Stellen wird vom Geschäftsführenden Ausschuss vorgenommen. Innerhalb fünfzehn Tagen nach einer Vakanterklärung wird diese Vakanz im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Bewerbungen müssen dem Präsidenten des Geschäftsführenden Ausschusses innerhalb zwanzig Tagen nach dieser Veröffentlichung zukommen.

Im Monat nach Ablauf dieser letzten Frist gibt der Geschäftsführende Ausschuss dem Minister der Sozialfürsorge seine Stellungnahme über die verschiedenen Bewerber ab.

Art. 14 - Der leitende Beamte führt die Entscheidungen des Geschäftsführenden Ausschusses aus; er übermittelt Letzterem alle Informationen und unterbreitet ihm alle Vorschläge, die für die Arbeit der Einrichtung nützlich sind.

Er wohnt den Versammlungen des Geschäftsführenden Ausschusses und des in Artikel 16 vorgesehenen Fachrates bei.

Er leitet das Personal und sorgt unter der Gewalt und Kontrolle des Geschäftsführenden Ausschusses für das Funktionieren der Einrichtung.

Er übt die Befugnisse in Bezug auf die tägliche Geschäftsführung aus, so wie sie in der Geschäftsordnung definiert sind.

Der Geschäftsführende Ausschuss kann ihm andere Befugnisse übertragen.

Um die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu erleichtern, kann der Geschäftsführende Ausschuss innerhalb der Einschränkungen und unter den Bedingungen, die er bestimmt, den leitenden Beamten ermächtigen, einen Teil der ihm aufgetragenen Befugnisse und das Unterzeichnen von bestimmten Schriftstücken und Briefen zu übertragen.

Der leitende Beamte vertritt die Einrichtung bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen und tritt rechtsgültig in ihrem Namen und für ihre Rechnung auf, ohne dass er eine Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses nachweisen muss.

Der beigeordnete leitende Beamte steht dem leitenden Beamten bei der Ausführung aller ihm anvertrauten Aufträge bei. Er wohnt ebenfalls den Versammlungen des Geschäftsführenden Ausschusses und des in Artikel 16 vorgesehenen Fachrates bei.

Bei Verhinderung des leitenden Beamten werden seine Befugnisse vom beigeordneten leitenden Beamten ausgeführt; ist Letzterer ebenfalls verhindert, werden sie von einem vom Geschäftsführenden Ausschuss bestimmten Mitglied des Personals der Einrichtung ausgeübt.

Art. 15 - Für andere als in Artikel 14 erwähnte gerichtliche und außergerichtliche Handlungen wird die Einrichtung durch den leitenden Beamten und den Präsidenten, die gemeinsam rechtsgültig im Namen und für Rechnung der Einrichtung auftreten, vertreten.

Bei Verhinderung des Präsidenten wird dieser durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses, das von diesem Ausschuss bestimmt wird, ersetzt.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten, des leitenden Beamten und des beigeordneten leitenden Beamten werden die Handlungen gemeinsam von zwei vom Geschäftsführenden Ausschuss bestimmten Mitgliedern verrichtet.

Abschnitt 4 — Fachrat

Art. 16 - Beim Fonds für Berufskrankheiten wird ein Fachrat eingesetzt, der beauftragt ist:

1. Krankheiten zu untersuchen, zu ermitteln, welche dieser Krankheiten einen Anspruch auf Entschädigung begründen können, und deren Eintragung in die in Artikel 30 vorgesehene Liste vorzuschlagen,
2. die geeignetsten Mittel zu finden, um eine zweckmäßige Behandlung und die Vorbeugung von Berufskrankheiten zu gewährleisten.

Der Fachrat übt seinen Auftrag in Bezug auf die Vorbeugung aus unbeschadet der Befugnisse des Ministeriums der Beschäftigung und der Arbeit in diesem Bereich und unbeschadet der Befugnisse des Ministeriums der Wirtschaftsangelegenheiten in Bezug auf Industrien, deren technische Überwachung diesem Ministerium obliegt,

3. entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag des Ministers der Sozialfürsorge oder des Geschäftsführenden Ausschusses Vorschläge zu machen oder seine Stellungnahme in Bezug auf Probleme abzugeben, insbesondere in Bezug auf die Anwendung von [Artikel 32 Absatz 4].

Vorschläge, die vom Fachrat in den in Nr. 1 und 2 weiter oben erwähnten Bereichen gemacht werden, werden dem Minister der Sozialfürsorge über den Geschäftsführenden Ausschuss übermittelt. Letzterer lässt dem Minister erhaltene Vorschläge innerhalb eines Monats nach Eingang zusammen mit seiner Stellungnahme zukommen.

Vom Fachrat gemachte Vorschläge in Bezug auf die Vorbeugung werden gleichzeitig dem Minister der Sozialfürsorge und dem Minister der Beschäftigung und der Arbeit und, wenn sie Industrien betreffen, deren technische Überwachung in die Zuständigkeit des Ministers der Wirtschaftsangelegenheiten fällt, diesem Minister übermittelt.

[Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 37 des G. vom 21. Dezember 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Dezember 1994)]

Art. 17 - [§ 1 - Der König bestimmt:

1. die Zusammensetzung des Fachrates, in dem die aufgrund ihrer Sachkunde in Bezug auf Berufskrankheiten anerkannten Ärzte tagen,

2. die Dauer des Mandats des Präsidenten und der Mitglieder.

§ 2 - Der König ernennt:

1. die Mitglieder des Fachrates,

2. auf Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses den Präsidenten, der unter den Ärzten gewählt wird.

§ 3 - Der Fachrat darf für die Untersuchung besonderer Probleme auf besonders sachkundige Personen zurückgreifen.

§ 4 - Der Fachrat legt seine Geschäftsordnung fest; in dieser Geschäftsordnung wird unter anderem festgelegt, unter welchen Bedingungen und gemäß welchen Modalitäten auf die in § 3 erwähnten Personen zurückgegriffen werden darf.]

[Art. 17 ersetzt durch Art. 2 des K.E. Nr. 9 vom 23. Oktober 1978 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 1978)]

Abschnitt 5 — Medizinisch-technische Zentren

Art. 18 - Die medizinisch-technischen Zentren haben als Auftrag:

1. ärztliche Untersuchungen der Opfer von Berufskrankheiten und vor allen Dingen der Bergarbeiter, die an der Staublungenerkrankung erkrankt sind, vorzunehmen,

2. Krankenhausaufenthalt und medizinische Pflege der in Nr. 1 erwähnten Opfer zu gewährleisten,

3. die wirksamsten Mittel zu finden, um Vorbeugung und Behandlung von Berufskrankheiten zu gewährleisten,

4. alle Aufgaben in Bezug auf medizinische Pflege, die ihnen vom Geschäftsführenden Ausschuss anvertraut werden, auszuführen.

Art. 19 - Verwaltungs- und Betriebskosten der medizinisch-technischen Zentren gehen zu Lasten des Fonds für Berufskrankheiten.

Art. 20 - Die medizinisch-technischen Zentren für Bergarbeiter von Awans und Morlanwelz-Mariemont werden dem Fonds für Berufskrankheiten angegliedert.

Bewegliche und unbewegliche Güter, die dem Staat gehören und von diesen Zentren genutzt werden, und bewegliche und unbewegliche Güter des Achille-Delattre-Zentrum - Königin-Elisabeth-Stiftung in Morlanwelz-Mariemont bleiben gemäß Modalitäten und unter Bedingungen, die vom König festgelegt werden, zur Verfügung des Fonds für Berufskrankheiten.

Abschnitt 6 — Befugnisse und Arbeitsweise des Geschäftsführenden Ausschusses

Art. 21 - Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses verfügt der Geschäftsführende Ausschuss über alle für die Verwaltung der Einrichtung notwendigen Befugnisse.

Art. 22 - Der Geschäftsführende Ausschuss kann dem Minister der Sozialfürsorge Vorschläge zur Abänderung der Gesetze und Erlasse, mit deren Anwendung er beauftragt ist, unterbreiten. Wenn ein Vorschlag nicht einstimmig angenommen wird, enthält der Bericht an den Minister die verschiedenen abgegebenen Stellungnahmen.

Der Geschäftsführende Ausschuss kann dem Minister der Sozialfürsorge auch Stellungnahmen über alle Gesetzesvorschläge oder Abänderungsanträge in Bezug auf Rechtsvorschriften, mit deren Anwendung er beauftragt ist, die beim Parlament anhängig sind, zukommen lassen.

Art. 23 - Außer im Dringlichkeitsfall unterbreitet der Minister der Sozialfürsorge entweder dem Nationalen Arbeitsrat oder dem Geschäftsführenden Ausschuss zur Begutachtung jeden Vorentwurf eines Gesetzes oder jeden Entwurf eines Grundlagenerlasses oder Erlasses mit Verordnungscharakter, der darauf abzielt, die Rechtsvorschriften oder Vorschriften, mit deren Anwendung der Fonds beauftragt ist, abzuändern, oder der Stellenplan und Struktur der Einrichtung betrifft.

Der Geschäftsführende Ausschuss gibt seine Stellungnahme innerhalb eines Monats ab. Auf Antrag des Ministers kann diese Frist auf zehn volle Tage herabgesetzt werden.

Wenn der Minister die Dringlichkeit geltend macht, teilt er dies dem Präsidenten des Geschäftsführenden Ausschusses mit.

Art. 24 - Der Geschäftsführende Ausschuss ist verpflichtet dem Minister der Sozialfürsorge den Finanzierungsplan jeder Abänderung, die er in den gültigen Rechtsvorschriften vorschlägt und die zusätzliche finanzielle Lasten nach sich zieht, mitzuliefern.

Art. 25 - Mit Ausnahme des leitenden Beamten und des beigeordneten leitenden Beamten wird das Personal gemäß den Regeln des Personalstatuts vom Geschäftsführenden Ausschuss ernannt, befördert und entlassen.

Art. 26 - Der Geschäftsführende Ausschuss erstellt seine Geschäftsordnung, in der insbesondere Folgendes vorgesehen wird:

1. die Regeln in Bezug auf die Einberufung des Geschäftsführenden Ausschusses auf Antrag des Ministers oder seines Vertreters, des Präsidenten, des leitenden Beamten oder zweier Mitglieder,

2. die Regeln in Bezug auf den Vorsitz des Geschäftsführenden Ausschusses bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten,

3. die Regeln in Bezug auf die Herstellung der Parität, wenn die Mitglieder, die die Arbeitgeberorganisationen und die Arbeitnehmerorganisationen vertreten, zum Zeitpunkt einer Abstimmung nicht in gleicher Anzahl anwesend sind. In diesem Fall muss das jüngste Mitglied beziehungsweise müssen die jüngsten Mitglieder der überzähligen Partei sich enthalten,

4. die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vertreter der Arbeitgeberorganisationen und der Arbeitnehmerorganisationen, damit gültig beraten werden kann und der Ausschuss beschlussfähig ist, und die Modalitäten der Stimmabgabe im Geschäftsführenden Ausschuss,

5. die Bestimmung der Handlungen der täglichen Geschäftsführung,
6. die zwischen Geschäftsführendem Ausschuss, Fachrat und Fachausschüssen herzustellenden Beziehungen und insbesondere die mögliche Vertretung dieser Letzteren in den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und die Vertretung des Geschäftsführenden Ausschusses in den Sitzungen der Fachausschüsse,
7. die Modalitäten für die Ausübung der Befugnisse der Fachausschüsse,
8. die Bedingungen, unter denen der Geschäftsführende Ausschuss für die Untersuchung besonderer Probleme auf die Mitarbeit besonders sachkundiger Personen zurückgreifen kann,
9. die Möglichkeit für die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sich von einem technischen Berater beistehen zu lassen.

Art. 27 - Der Geschäftsführende Ausschuss bestimmt unter den Mitgliedern des Personals der Einrichtung die Person, die mit dem Sekretariat des Ausschusses beauftragt wird.

Art. 28 - Wenn der Ausschuss versäumt, eine Maßnahme zu ergreifen oder eine durch Gesetz oder Verordnungen vorgeschriebene Handlung zu verrichten, kann der Minister der Sozialfürsorge an seine Stelle treten, nachdem er ihn aufgefordert hat, innerhalb der von ihm festgelegten Frist, die nicht weniger als acht Tage betragen darf, Maßnahmen zu ergreifen oder notwendige Handlungen zu verrichten.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Maßnahme nicht ergriffen werden kann oder die Handlung nicht verrichtet werden kann, weil der Präsident festgestellt hat, dass in zwei Sitzungen über denselben Punkt bei der Abstimmung keine Mehrheit erzielt worden ist.

Der Minister kann die Befugnisse des Geschäftsführenden Ausschusses ausüben, wenn und solange es Letzterem unmöglich ist zu handeln:

1. weil die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen, die regelmäßig aufgefordert werden, ihre Kandidatenlisten für die Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses vorzuschlagen, versäumen, dies innerhalb der vorgesehenen Frist zu tun,
2. wenn es dem Geschäftsführenden Ausschuss aufgrund wiederholter Abwesenheit entweder der Mehrheit der Arbeitgebervertreter oder der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter ungeachtet regelmäßiger Einberufung unmöglich ist zu handeln.

Art. 29 - [Der König legt die Höhe der Anwesenheitsgelder und Entschädigungen fest, die dem Präsidenten und den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses, des Fachrates und der Fachausschüsse gegebenenfalls bewilligt werden, und die Höhe der Entschädigungen und Anwesenheitsgelder, die den mit der Untersuchung besonderer Probleme beauftragten besonders sachkundigen Personen, auf die der Geschäftsführende Ausschuss und der Fachrat zurückgreifen können, bewilligt werden. Diese Entschädigungen und Anwesenheitsgelder gehen zu Lasten des Fonds.]

[Art. 29 ersetzt durch Art. 3 des K.E. Nr. 9 vom 23. Oktober 1978 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 1978)]

KAPITEL III — Schaden und Entschädigung

Abschnitt 1 — Schaden infolge von Berufskrankheiten

Art. 30 - Der König erstellt die Liste der Berufskrankheiten, die einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

Berufskrankheiten, die Gegenstand eines für Belgien verbindlichen internationalen Übereinkommens sind, begründen ab dem Tag des In-Kraft-Tretens des besagten Übereinkommens in Belgien einen Anspruch auf Entschädigung.

[**Art. 30bis** - Eine Krankheit, die nicht in der in Artikel 30 der vorliegenden Gesetze erwähnten Liste steht, die aber auf determinierende und unmittelbare Weise Folge der Berufsausübung ist, begründet unter den vom König festgelegten Bedingungen ebenfalls einen Anspruch auf Entschädigung. Der Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen Krankheit und Exposition gegenüber dem Berufsrisiko dieser Krankheit muss vom Opfer oder von seinen Rechtsnachfolgern erbracht werden.]

[Art. 30bis eingefügt durch Art. 100 des G. vom 29. Dezember 1990 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Januar 1991)]

Art. 31 - Schäden, die einen Anspruch auf Entschädigung begründen, sind:

1. Tod des Opfers,
2. teilweise oder vollständige zeitweilige Arbeitsunfähigkeit,
3. teilweise oder vollständige bleibende Arbeitsunfähigkeit,
4. zeitweilige oder definitive Einstellung der beruflichen Tätigkeit unter den in Artikel 37 festgelegten Bedingungen,
5. [Anteil der Gesundheitspflegekosten, der gemäß der Kranken- und Invalidenversicherungsregelung und nach Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung zu Lasten der Personen bleibt, die an einer Berufskrankheit erkrankt oder durch eine Berufskrankheit bedroht sind.]

Der Fonds für Berufskrankheiten kann die in Absatz 1 Nr. 5 erwähnte Gesundheitspflege in den in Artikel 20 erwähnten medizinisch-technischen Zentren durchführen lassen.

[Art. 31 Nr. 5 ersetzt durch Art. 2 des K.E. Nr. 133 vom 30. Dezember 1982 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1983)]

Abschnitt 2 — Entschädigung

Art. 32 - [Die Entschädigung für eine Berufskrankheit oder eine in Artikel 30bis erwähnte Krankheit wird geschuldet, wenn die Person, die Opfer dieser Krankheit ist, dem Berufsrisiko dieser Krankheit während des ganzen Zeitraums oder eines Teil des Zeitraums, in dessen Verlauf sie zu einer der in Artikel 2 erwähnten Kategorien von Personen gehört hat, oder während des Zeitraums, in dessen Verlauf sie aufgrund von Artikel 3 versichert war, ausgesetzt war.

Ein Berufsrisiko im Sinne von Absatz 1 besteht, wenn eine Person schädlichen Einflüssen, die der Ausübung des Berufs anhaften, ausgesetzt ist und diese Einflüsse bedeutend größer sind als die, denen die Bevölkerung im Allgemeinen ausgesetzt ist, und wenn diese Exposition gemäß allgemein angenommenen medizinischen Kenntnissen aufgrund ihrer Art Krankheiten verursachen kann.

Der König kann für bestimmte Berufskrankheiten und für Krankheiten im Sinne von Artikel 30bis auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses und nach Stellungnahme des Fachrates Expositions-kriterien festlegen.

Für jede Arbeit, die innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Zeiträume in Industriezweigen, Berufen oder Unternehmenskategorien ausgeführt wird, die der König auf Stellungnahme des Fachrates für jede Berufskrankheit aufzählt, wird bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass sie das Opfer dem Risiko ausgesetzt hat.

Für eine Krankheit im Sinne von Artikel 30bis obliegt der Nachweis, dass das Opfer während der in Absatz 1 erwähnten Zeiträume dem Berufsrisiko ausgesetzt war, dem Opfer oder seinen Rechtsnachfolgern.]

[Art. 32 ersetzt durch Art. 38 des G. vom 21. Dezember 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Dezember 1994)]

Art. 33 - [Wenn die Krankheit zum Tod des Opfers geführt hat, sind die Bestimmungen von Kapitel II Abschnitt 1 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle anwendbar.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels:

1. werden die im vorerwähnten Abschnitt erwähnten Begriffe «Versicherer» [*sic, zu lesen ist: «Versicherungsunternehmen»*], «Arbeitsunfall» und «Rente» oder «Leibrente» jeweils durch die Begriffe «Fonds für Berufskrankheiten», «Berufskrankheit» beziehungsweise «jährliche Entschädigung» ersetzt,

2. muss Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes wie folgt gelesen werden:

«1. dem Ehepartner, der zum Zeitpunkt des Todes des Opfers weder geschieden noch von Tisch und Bett getrennt ist, unter der Bedingung, dass die Ehe eingegangen worden ist, als das Opfer noch keinen Anspruch auf die durch die vorliegenden Gesetze geregelte Entschädigung hatte.»

3. muss Artikel 12 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) des vorerwähnten Gesetzes wie folgt gelesen werden:

«a) dass die Ehe, die eingegangen wurde, nachdem das arbeitsunfähige Opfer für den Anspruch auf die durch die vorliegenden Gesetze geregelte Entschädigung zugelassen worden ist, mindestens ein Jahr vor dem Tod des Opfers geschlossen wurde oder»,

4. werden in Artikel 14 § 3 letzter Satz die Wörter «erneut ein tödlicher Unfall» durch die Wörter «erneut ein Todesfall infolge einer Berufskrankheit» ersetzt.]

[Art. 33 ersetzt durch Art. 2 des K.E. vom 30. März 1978 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Mai 1978)]

Art. 34 - [Bewirkt die Krankheit eine zeitweilige vollständige Arbeitsunfähigkeit, hat das Opfer Anspruch auf die in Artikel 22 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle erwähnte Entschädigung. Für die Anwendung des vorliegenden Absatzes werden in vorerwähntem Artikel 22 Absatz 2 die Wörter «an dem der Unfall sich ereignet oder» gestrichen.

Ist oder wird das Opfer teilweise arbeitsunfähig, sind die Bestimmungen von Artikel 23 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle anwendbar.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels müssen:

1. im vorerwähnten Artikel 23 Absatz 1 die Wörter «des Versicherers» [*sic, zu lesen ist: «das Versicherungsunternehmen»*] durch die Wörter «des Fonds für Berufskrankheiten» [*sic, zu lesen ist: «der Fonds für Berufskrankheiten»*] ersetzt werden,

2. im vorerwähnten Artikel 23 die Wörter «vor dem Unfall» jeweils durch die Wörter «vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit» ersetzt werden.

Bewirkt die Krankheit eine vollständige oder partielle zeitweilige Arbeitsunfähigkeit, hat das Opfer Anspruch auf die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Entschädigungen, sofern die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit mindestens fünfzehn Tage anhält.]

[Art. 34 ersetzt durch Art. 3 des K.E. Nr. 133 vom 30. Dezember 1982 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1983)]

Art. 35 - Entwickelt sich eine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit zu einer bleibenden Arbeitsunfähigkeit, ersetzt eine jährliche Entschädigung von 100 Prozent, die auf der Grundlage des Grades bleibender Unfähigkeit berechnet wird, die zeitweilige Entschädigung ab dem Tag, an dem die Unfähigkeit einen bleibenden Charakter aufweist.

Ist das Opfer von Anfang an bleibend arbeitsunfähig, wird ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine auf der Grundlage des Grades bleibender Unfähigkeit berechnete jährliche Entschädigung von 100 Prozent gewährt; die Entschädigung setzt jedoch frühestens [hundertzwanzig Tage] vor dem Datum der Einreichung des Antrags ein.

[In Abweichung von den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze wird diese jährliche Entschädigung um 50 Prozent verringert, wenn der Unfähigkeitsgrad weniger als 5 Prozent beträgt, und um 25 Prozent verringert, wenn der Unfähigkeitsgrad 5 Prozent oder mehr, aber weniger als 10 Prozent beträgt.]

[Der König legt den Höchstbetrag der jährlichen Entschädigungen fest, der gewährt wird, wenn aufgrund der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels für mehr als eine Berufskrankheit die Entschädigung geschuldet wird.]

[Wird das Opfer aufgrund einer Berufskrankheit in einer Pflegeeinrichtung aufgenommen, kann es beantragen, dass der für die Krankheit zuerkannte Unfähigkeitsgrad je nach Art der Arbeitsunfähigkeit, die ihm zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung zuerkannt ist, für die Dauer des Aufenthalts auf 100 Prozent zeitweiliger oder bleibender Arbeitsunfähigkeit festgesetzt wird. Am Ende des Krankenhausaufenthalts wird der Grad der Unfähigkeit des Opfers wieder auf den Grad, der ihm vor dem Zeitpunkt der Aufnahme in der Pflegeeinrichtung zuerkannt war, herabgesetzt, außer wenn der Fonds für Berufskrankheiten anders entscheidet.]

[Erfordert der Zustand des Opfers unbedingt die regelmäßige Hilfe einer Drittperson, kann es ab dem Tag, an dem der Antrag eingereicht wird, Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung erheben, die unter Berücksichtigung des Grades der Notwendigkeit dieser Hilfe auf der Grundlage des garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens festgelegt wird, so wie es durch ein im Nationalen Arbeitsrat geschlossenes kollektives Arbeitsabkommen, das zum Zeitpunkt der Gewährung der zusätzlichen Entschädigung anwendbar ist, für einen Vollzeitmitarbeiter festgelegt ist.

Der jährliche Betrag dieser zusätzlichen Entschädigung darf nicht über dem Betrag des vorerwähnten garantierten durchschnittlichen monatlichen Mindesteinkommens mal zwölf liegen.]

[Wird das Opfer zu Lasten des Fonds für Berufskrankheiten in einer Pflegeeinrichtung aufgenommen, wird die in vorhergehendem Absatz erwähnte zusätzliche Entschädigung nicht mehr ab dem einundneunzigsten Tag eines ununterbrochenen Krankenhausaufenthalts geschuldet.

Jede erneute Aufnahme innerhalb neunzig Tagen nach Ende des vorherigen Krankenhausaufenthalts wird als Fortsetzung dieses Aufenthalts betrachtet.]

[Art. 35 Abs. 2 abgeändert durch Art. 33 des G. vom 29. April 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1996); neuer Abs. 3 eingefügt durch Art. 13 § 3 des G. vom 31. Juli 1984 (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. August 1984); neuer Abs. 4 eingefügt durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. Nr. 24 vom 23. März 1982 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. März 1982); neuer Abs. 5 eingefügt durch Art. 17 des G. vom 22. Februar 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. März 1998); früherer Abs. 6 ersetzt durch Art. 102 Buchst. a) des G. vom 29. Dezember 1990 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Januar 1991); letzter Abs. (heutige Abs. 8 und 9) eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. Nr. 24 vom 23. März 1982 (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. März 1982) und ersetzt durch Art. 102 Buchst. b) des G. vom 29. Dezember 1990 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Januar 1991)]

[Art. 35bis - [Wenn der Grad bleibender Arbeitsunfähigkeit nach Erreichen des Alters von fünfundsiebzig Jahren festgelegt, geändert oder bestätigt wird, wird die Verringerung der normalen Erwerbsfähigkeit, die durch die tatsächliche Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt bedingt ist, bei der Berechnung dieses Grades nicht berücksichtigt.]

[Der Grad bleibender Arbeitsunfähigkeit, der einem Opfer einer Berufskrankheit, das das Alter von fünfundsiebzig Jahren vor dem 1. Januar 1994 erreicht hat, zum 31. Dezember 1993 zuerkannt ist, kann jedoch nur bei Verminderung der körperlichen Unfähigkeit verringert werden.]

Wenn das Opfer nach dem 31. Dezember 1993 das Alter von fünfundsiebzig Jahren erreicht, wird die Verringerung der normalen Erwerbsfähigkeit, die durch die tatsächliche Einschränkung der Arbeitsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt bedingt ist, ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem das Opfer das Alter von fünfundsiebzig Jahren erreicht, von Amts wegen nicht mehr entschädigt.]

[Das im vorhergehenden Absatz erwähnte Opfer hat ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem es das Alter von fünfundsiebzig Jahren erreicht, Anspruch auf eine Erhöhung seines Grades bleibender Arbeitsunfähigkeit, die folgenden Sätzen entspricht:

1 Prozent zusätzlicher bleibender Arbeitsunfähigkeit, wenn diese auf mindestens 36 Prozent und höchstens 50 Prozent festgelegt ist,

2 Prozent zusätzlicher bleibender Arbeitsunfähigkeit, wenn diese auf mehr als 50 Prozent und höchstens 65 Prozent festgelegt ist,

3 Prozent zusätzlicher bleibender Arbeitsunfähigkeit, wenn diese auf mehr als 65 Prozent festgelegt ist, ohne dass 100 Prozent jedoch überschritten werden dürfen.]

Wenn die bleibende Arbeitsunfähigkeit sich verschlimmert hat, darf die aufgrund dieser Verschlimmerung gewährte Entschädigung nicht früher als sechzig Tage vor dem Datum des Revisionsantrags [...] einsetzen.]

[Art. 35bis eingefügt durch Art. 2 des K.E. Nr. 529 vom 31. März 1987 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. April 1987); früherer Abs. 1 (heutiger Abs. 1 und 3) ersetzt durch Art. 59 des G. vom 30. März 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1994); neuer Abs. 2 eingefügt durch Art. 39 des G. vom 21. Dezember 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Dezember 1994); Abs. 4 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 22. Februar 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. März 1998); letzter Abs. abgeändert durch Art. 34 des G. vom 29. April 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1996)]

Art. 36 - [Wenn die zeitweilige Unfähigkeit oder der Tod vor Eintragung der Krankheit in die in Artikel 30 erwähnte Liste eintritt, können das Opfer beziehungsweise seine Rechtsnachfolger ab dem Datum, an dem die Krankheit eingetragen worden ist, Anspruch auf Entschädigung erheben.]

[Art. 36 ersetzt durch Art. 4 des K.E. Nr. 133 vom 30. Dezember 1982 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1983)]

Art. 37 - § 1 - Auf Gutachten des vom König bestimmten Arztes kann der Fonds, wenn er es für notwendig erachtet, einer an einer Berufskrankheit erkrankten oder durch eine Berufskrankheit bedrohten Person vorschlagen, sich entweder zeitweilig oder definitiv jeglicher Tätigkeit, die sie noch zusätzlich den Risiken dieser Krankheit aussetzen würde, zu enthalten und zeitweilig oder definitiv die ausgeübte Tätigkeit einzustellen.

Als durch eine Berufskrankheit bedroht ist der Arbeitnehmer anzusehen, bei dem eine Anfälligkeit für diese Berufskrankheit oder die ersten Symptome dieser Krankheit festgestellt werden.

§ 2 - [Wer den Vorschlag einer zeitweiligen Unterbrechung annimmt, hat für den Zeitraum der zeitweiligen Unterbrechung, die frühestens dreihundertfünfundsiebzig Tage vor dem Tag des Antrags einsetzen kann, Anspruch auf Entschädigungen wegen vollständiger zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit.]

[Für schwangere Arbeitnehmerinnen ist der Entschädigungsanspruch auf den Zeitraum zwischen Schwangerschaftsbeginn und Anfang der siebten Woche vor dem errechneten Geburtstermin [oder Anfang der neunten Woche vor diesem Datum, wenn eine Mehrlingsgeburt vorgesehen ist,] begrenzt.]

§ 3 - Wer den Vorschlag der definitiven Einstellung der Tätigkeit annimmt, hat für einen Zeitraum von neunzig Tagen nach dem Tag der tatsächlichen Einstellung Anspruch auf eine Pauschalentschädigung, die den Entschädigungen für vollständige bleibende Arbeitsunfähigkeit entspricht.

Wer den Vorschlag der definitiven Einstellung der Tätigkeit annimmt, kann sich einer Umschulung zu Lasten des Fonds für Berufskrankheiten unterziehen, wenn er die in den Rechtsvorschriften über die soziale Wiedereingliederung von Behinderten vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt.

Während der Dauer der Umschulung hat diese Person Anspruch auf Entschädigungen wegen vollständiger bleibender Arbeitsunfähigkeit, die um die Vorteile in bar vermindert werden, die von der Einrichtung, in der die Umschulung stattfindet, gewährt werden.

Umschulungskosten werden unter Bedingungen und gemäß Modalitäten, die der König festlegt, vom Fonds für Berufskrankheiten getragen.

§ 4 - Für diejenigen, der sich entweder zu Lasten des Fonds für Berufskrankheiten oder im Rahmen der Rechtsvorschriften über die soziale Wiedereingliederung von Behinderten einer Umschulung unterzieht, beginnt der in § 3 des vorliegenden Artikels erwähnte Zeitraum von neunzig Tagen am Tag nach dem Tag des Abschlusses dieser Umschulung.

Zwischen dem Tag der tatsächlichen Einstellung der Arbeit und dem Tag des Beginns der Umschulung verfügt diese Person jedoch im Hinblick auf ihre Berufsorientierung über eine Frist von fünfzehn Tagen, während deren sie Anspruch auf Entschädigungen wegen vollständiger zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit hat.

[Art. 37 § 2 ersetzt durch Art. 5 des K.E. Nr. 133 vom 30. Dezember 1982 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1983); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 42 des G. vom 20. Juli 1991 (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 1991) und abgeändert durch Art. 12 des G. vom 4. Mai 1999 (B.S. vom 4. Juni 1999)]

Art. 38 - § 1 - Wenn ein Opfer, das zeitweilig arbeitsunfähig ist, gemäß den Bestimmungen von Artikel 37 definitiv alle Tätigkeiten einstellt, gilt die zeitweilige Arbeitsunfähigkeit als bleibende Arbeitsunfähigkeit und wird bei Ablauf des Zeitraums von neunzig Tagen, der im vorerwähnten Artikel vorgesehen ist, als solche gewertet.

§ 2 - Wer den Vorschlag der definitiven Einstellung der Tätigkeit angenommen hat, darf keine Arbeit verrichten, bei der das Risiko der Krankheit, die die Einstellung seiner Tätigkeit gerechtfertigt hat, vorhanden ist. Ein Arbeitgeber darf diese Person ebenso wenig mit solchen Arbeiten beauftragen.

Der König kann festlegen, in welchen Fällen und in welchem Maß ein Arbeitgeber, der wissentlich gegen die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen verstoßen hat, verpflichtet werden kann, dem Fonds für Berufskrankheiten die Entschädigungen zu erstatten, die diese Einrichtung dem Opfer oder seinen Rechtsnachfolgern gewährt hat infolge des Todes, eines Rückfalls oder einer Verschlimmerung der Krankheit aufgrund des Verstoßes.

§ 3 - Der König legt besondere Regeln für die Anwendung der Bestimmungen von Artikel 37 und des vorliegenden Artikels und insbesondere Regeln hinsichtlich der Kontrolle über die Einhaltung der Verpflichtungen fest, die die betreffenden Personen durch die Annahme der Vorschläge des Fonds für Berufskrankheiten eingegangen sind. Die Kontrollregeln können die Mitwirkung der Arbeitgeber, die diese Personen beschäftigen, vorschreiben.

Art. 39 - Den in Artikel 3 erwähnten freiwillig Versicherten, die den vom Fonds für Berufskrankheiten gemachten Vorschlag der Einstellung ihrer Tätigkeit annehmen, werden die in Artikel 37 erwähnten Entschädigungen gewährt.

Freiwillig Versicherte, denen die Bestimmungen von Artikel 37 zugute gekommen sind, dürfen sich während des Zeitraums, in dem die Maßnahme der Einstellung der Tätigkeit anwendbar ist, dem Risiko der Krankheit, die diese Einstellung gerechtfertigt hat, nicht mehr aussetzen; ansonsten kann ihnen jegliche Entschädigung verweigert werden.

Diese Sanktion wird nicht angewandt, wenn der Betreffende auf seinen Antrag hin vom Fonds für Berufskrankheiten ein günstiges Gutachten in Bezug auf die Wiederaufnahme seiner früheren Tätigkeit erhalten hat.

Art. 40 - Wer sich weigert, zeitweilig oder definitiv alle Tätigkeiten in dem Unternehmen, in dem er beschäftigt ist, oder in dem Beruf, den er ausübt, einzustellen, verliert bei Rückfall oder Verschlimmerung der Krankheit, die den Vorschlag der Einstellung der Tätigkeit gerechtfertigt hat, seine Ansprüche auf alle Vorteile der vorliegenden Gesetze, wenn medizinisch erwiesen ist, dass dieser Rückfall oder diese Verschlimmerung auf die Exposition gegenüber dem Risiko zurückzuführen ist, die er wissentlich und willentlich verlängert hat.

Art. 41 - [Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 31 Nr. 5 kann der König nach Stellungnahme des Fachrates und des Geschäftsführenden Ausschusses ein spezifisches Verzeichnis für Gesundheitsleistungen erstellen, die nicht in der Regelung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung vorgesehen sind.]

Unbeschadet des Rechts auf freie Wahl des Arztes oder der Pflegeeinrichtung darf der dienstleitende Arzt des medizinischen Dienstes des Fonds für Berufskrankheiten oder sein Beauftragter, der die Eigenschaft eines Arztes haben muss, die ärztliche Behandlung verfolgen und dem vom Arbeitnehmer gewählten Arzt alle nützlichen Diagnose- und Therapieauskünfte mitteilen.

Entschädigungen für Kosten für medizinische, chirurgische, medikamentöse Pflege, für Krankenhauspflege und für den Gebrauch von Prothesen und orthopädischen Apparaten können denen gezahlt werden, die diese Kosten getragen haben.

Personen, denen diese Kosten geschuldet werden, steht eine Direktklage gegen den Fonds für Berufskrankheiten offen.

[Die in Artikel 31 Nr. 5 erwähnte medizinische Pflege wird vom Fonds für Berufskrankheiten frühestens ab dem hundertzwanzigsten Tag vor Einreichung des Antrags gewährt unter der Bedingung, dass der Antrag zulässig ist.]

Wenn der Antrag Gegenstand eines Verweigerungsbeschlusses ist, wird die Gewährung der medizinischen Pflege ab dem Datum der Notifizierung des Verweigerungsbeschlusses eingestellt.]

[Art. 41 Abs. 1 ersetzt durch Art. 6 des K.E. Nr. 133 vom 30. Dezember 1982 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1983); Abs. 5 und 6 eingefügt durch Art. 7 des K.E. Nr. 133 vom 30. Dezember 1982 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1983); Abs. 5 ersetzt durch Art. 35 des G. vom 29. April 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1996)]

[Art. 41bis - Für Tage, an denen das Opfer auf Ersuchen des Fonds für Berufskrankheiten oder eines Arbeitsgerichts seine Arbeit für eine Untersuchung unterbricht, die wegen einer Berufskrankheit erforderlich ist oder zur Vorbeugung einer Berufskrankheit dient, schuldet der Fonds dem Opfer eine Entschädigung, die der gewöhnlichen Tagesentlohnung abzüglich der gegebenenfalls vom Opfer bezogenen Entlohnung entspricht. Für die Anwendung der sozialen Rechtsvorschriften werden diese Tage der Arbeitsunterbrechung mit Tagen effektiver Arbeit gleichgesetzt.]

[Art. 41bis eingefügt durch Art. 4 des K.E. Nr. 9 vom 23. Oktober 1978 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 1978)]

Abschnitt 3 — Gemeinsame Bestimmungen für die verschiedenen Schadensfälle

Art. 42 - Keine Entschädigung wird geschuldet, wenn die Krankheit entweder vom Arbeitnehmer oder von seinen Rechtsnachfolgern, wer auch immer Begünstigter ist, vorsätzlich verursacht worden ist.

Art. 43 - Entschädigungen, die aufgrund der vorliegenden Gesetze den Opfern oder ihren Rechtsnachfolgern geschuldet werden, sind nur im Falle gesetzlicher Unterhaltspflicht übertragbar oder pfändbar.

Der König kann von dieser Regel abweichen zugunsten von Einrichtungen oder natürlichen Personen, die Beträge als Vorschuss geleistet haben oder die während eines Zeitraums, der durch die aufgrund der vorliegenden Gesetze geschuldeten Entschädigungen gedeckt war, unrechtmäßig Leistungen gezahlt haben.

Der König kann ebenfalls Modalitäten für die Rückforderung durch den Fonds für Berufskrankheiten zu Lasten der Sozialversicherungsträger von Beträgen, die der Fonds möglicherweise an Stelle dieser Träger gewährt hat, festlegen.

Art. 44 - [§ 1 - Rückforderungsklagen in Bezug auf Leistungen, die unrechtmäßig als Entschädigung aufgrund der vorliegenden Gesetze gewährt worden sind, verjähren in drei Jahren ab dem Datum, an dem die Zahlung erfolgt ist.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird auf sechs Monate verkürzt, wenn die Zahlung allein auf einen Fehler des Fonds zurückzuführen ist, den der Betreffende normalerweise nicht erkennen konnte.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist wird auf fünf Jahre verlängert, wenn unrechtmäßig gezahlte Leistungen aufgrund betrügerischer Handlungen oder falscher oder wissentlich unvollständiger Erklärungen erhalten worden sind.

Der Fonds muss die in vorliegendem Paragraphen erwähnten Verjährungen von Amts wegen anwenden, ohne dass das Opfer oder ein Rechtsnachfolger einen Antrag stellen muss.

§ 2 - [Ein Rückforderungsbeschluss muss dem Schuldner per Einschreiben notifiziert werden.

Der Beschluss muss folgende Angaben enthalten:

1. Feststellung der Nichtschuld,
2. Gesamtbetrag der unrechtmäßig gezahlten Beträge und Berechnungsmodus,
3. Wortlaut der Bestimmungen, entgegen denen die unrechtmäßigen Zahlungen erfolgt sind,
4. berücksichtigte Verjährungsfrist und Begründung,
5. Aktenzeichen und Dienst, der die Akte führt,
6. Möglichkeit, bei dem Dienst, der die Akte führt, oder bei einem angegebenen Informationsdienst Erläuterungen zu dem Beschluss zu erhalten,

7. Möglichkeit für den Schuldner, durch Ladung über einen Gerichtsvollzieher beim zuständigen Arbeitsgericht Beschwerde einzulegen; zur Vermeidung des Verfalls muss die Beschwerde innerhalb dreier Monate, nachdem der Rückforderungsbeschluss notifiziert worden ist oder nachdem der Schuldner vom Beschluss Kenntnis genommen hat, eingereicht werden,

8. Adresse des zuständigen Arbeitsgerichts,

9. Bestimmungen von Artikel 728 des Gerichtsgesetzbuches und von Artikel 53 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Entschädigung für Berufskrankheiten,

10. Möglichkeit für den Schuldner, einerseits einen mit Gründen versehenen Vorschlag zur Verteilung der Zahlungen zur Erstattung der unrechtmäßig gezahlten Beträge über einen bestimmten Zeitraum vorzulegen und andererseits anhand des zu diesem Zweck vom Fonds für Berufskrankheiten erstellten Formulars einen Antrag auf Gesamt- oder Teilverzicht auf die Rückforderung einzureichen.

Enthält der Beschluss die in Absatz 1 vorgesehenen Angaben nicht, setzt die Beschwerdefrist nicht ein.

Der Rückforderungsbeschluss kann erst nach Ablauf der Beschwerdefrist ausgeführt werden.

Hat der Interessenshabende einen Verzichtsantrag eingereicht, wird die Rückforderung ausgesetzt, bis der Geschäftsführende Ausschuss des Fonds für Berufskrankheiten über diesen Antrag entschieden hat.

Die Aufgabe des Einschreibens bei der Post und alle späteren Eintreibungshandlungen unterbrechen die Verjährung.]]

[Art. 44 ersetzt durch Art. 103 des G. vom 29. Dezember 1990 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Januar 1991); § 2 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 24. November 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Dezember 1997)]

Art. 45 - [§ 1 - Der König kann zugunsten bestimmter Kategorien von Opfern oder ihrer Rechtsnachfolger Zulagen gewähren. Er bestimmt ebenfalls Höhe und Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen.

§ 2 - Aufgrund der vorliegenden Gesetze gezahlte Entschädigungen und Zulagen [mit Ausnahme der in Artikel 35 Absatz 5 [*sic, zu lesen ist: Absatz 6*] erwähnten zusätzlichen Entschädigungen] werden angepasst gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1971 zur Einführung einer Regelung, mit der Gehälter, Löhne, Pensionen, Beihilfen und Zuschüsse zu Lasten der Staatskasse, bestimmte Sozialleistungen, für die Berechnung bestimmter Beiträge der Sozialversicherung der Arbeitnehmer zu berücksichtigende Entlohnungsgrenzen sowie den Selbständigen im Sozialbereich auferlegte Verpflichtungen an den Verbraucherpreisindex gebunden werden.

Die Anpassung erfolgt für Anträge, die ab dem 1. Juli 1968 eingereicht werden, [mit Ausnahme der Anträge auf zusätzliche Entschädigungen] ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.]

[Zusätzliche Entschädigungen werden ab dem Datum des Beginns der Entschädigung gemäß den in Absatz 1 des vorliegenden Paragraphen erwähnten gesetzlichen Bestimmungen angepasst.]

[§ 3 - Jährliche Entschädigungen für eine bleibende Arbeitsunfähigkeit unter 16 Prozent werden nicht gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 des vorhergehenden Paragraphen angepasst.]

[Art. 45 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 16. Juli 1974 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Juli 1974); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 104 Nr. 1 des G. vom 29. Dezember 1990 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Januar 1991); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 104 Nr. 2 des G. vom 29. Dezember 1990 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Januar 1991); Abs. 3 eingefügt durch Art. 104 Nr. 3 des G. vom 29. Dezember 1990 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Januar 1991); § 3 eingefügt durch Art. 60 des G. vom 30. März 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1994) und ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 26. Mai 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. Juni 1997)]

Art. 46 - Opfer von Berufskrankheiten, die aufgrund der vorliegenden Gesetze eine Entschädigung oder Zulage beziehen, sind weiter verpflichtet, die in Anwendung der Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit geschuldeten Beiträge zu zahlen.

Der König legt Regeln für die Einziehung und Verteilung dieser Beiträge und Regeln zur Ausführung der Bestimmungen von Absatz 1 fest.

[Beiträge werden jedoch nicht für den für die Hilfe einer Drittperson gewährten Teil einer Entschädigung geschuldet.]

[Art. 46 ergänzt durch Art. 5 des K.E. Nr. 9 vom 23. Oktober 1978 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 1978)]

Art. 47 - Der König legt die Modalitäten für die Auszahlung der Entschädigungen fest.

Art. 48 - Der König kann für bestimmte Berufskrankheiten auf Stellungnahme des Fachrates, die auf medizinischen Gründen beruht, den Entschädigungsanspruch auf Arbeitnehmer bestimmter Industrien, Berufe oder Unternehmenskategorien begrenzen.

[**Art. 48bis** - Wenn nachgewiesen werden kann, dass Kosten für eine vorbeugende Maßnahme in Bezug auf Berufskrankheiten vollständig oder teilweise durch eine Verminderung der Ausgaben im Bereich Entschädigungen ausgeglichen werden können, kann der Geschäftsführende Ausschuss entscheiden, die Kosten vollständig oder teilweise zu Lasten zu nehmen.]

[Art. 48bis eingefügt durch Art. 119 des G. vom 1. August 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. August 1985)]

[**Art. 48ter** - [Der König kann für Berufskrankheiten, die Er namentlich angibt, vorsehen, dass für Opfer einer Berufskrankheit, die die in Artikel 32 gestellten Bedingungen erfüllen und während eines Zeitraums, in dem sie nicht zu einer der in Artikel 2 erwähnten Kategorien von Personen gehörten beziehungsweise nicht aufgrund von Artikel 3 versichert waren, ebenfalls dem Berufsrisiko dieser Krankheit ausgesetzt waren, Entschädigungen und Zulagen vom Fonds für Berufskrankheiten gewährt werden auf der Grundlage eines Anteilsatzes, den Er bestimmt und der zum Datum, an dem die erste Entschädigung einsetzt, definitiv berechnet und festgelegt wird.

Absatz 1 ist jedoch nicht anwendbar auf die in Artikel 48quater erwähnten Personen.]]

[Art. 48ter eingefügt durch Art. 120 des G. vom 1. August 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. August 1985) und ersetzt durch Art. 19 des G. vom 22. Februar 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. März 1998)]

[**Art. 48quater** - Wenn das Opfer einer Berufskrankheit für diese Krankheit im Rahmen sowohl der vorliegenden Gesetze als auch des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor Anspruch geltend machen kann, wird die gesamte Entschädigung, auf die dieses Opfer oder seine Rechtsnachfolger Anspruch erheben können, ausschließlich auf der Grundlage der Rechtsvorschrift gewährt, unter der das Opfer vor dem Datum des Antrags, infolge dessen die erste Entschädigung erfolgt, zuletzt dem betreffenden Berufsrisiko ausgesetzt war.

Wenn das Opfer zu dem in Absatz 1 erwähnten Zeitpunkt, an dem es dem betreffenden Risiko zuletzt ausgesetzt war, dem Anwendungsbereich beider Rechtsvorschriften unterlag, wird die gesamte Entschädigung ausschließlich auf der Grundlage der Rechtsvorschrift gewährt, unter der das Opfer durch die Ausübung seiner hauptberuflichen Tätigkeit dem Risiko ausgesetzt war.]

[Art. 48^{quater} eingefügt durch Art. 38 des G. vom 29. April 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1996)]

Abschnitt 4 — Grundentlohnung

Art. 49 - [Die Entlohnungen, die als Grundlage für die Berechnung der Entschädigungen dienen, werden gemäß den Bestimmungen von Kapitel II Abschnitt 4 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle und gemäß den Bestimmungen von Kapitel II Abschnitt 1bis des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 1971 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle festgelegt.]

[Im Rahmen des Königlichen Erlasses Nr. 179 vom 30. Dezember 1982 über Experimente zur Anpassung der Arbeitszeit in den Unternehmen im Hinblick auf eine Neuverteilung der verfügbaren Arbeit versteht man unter Arbeitsregelung die Regelung, der eine normale vollständige Entlohnung im Unternehmen entspricht.]

[Was die in Artikel 2 § 1 Nr. 3 erwähnten Personen betrifft, gilt als Grundentlohnung die gemäß den Artikeln 79 und 80 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle berücksichtigte Entlohnung.]

Für die Anwendung von Absatz 1 wird in Kapitel II Abschnitt 4 Artikel 34 und 35 des Gesetzes vom 10. April 1971 der Begriff «Unfall» jeweils durch den Begriff «Beginn der Arbeitsunfähigkeit» ersetzt; in Artikel 38 des vorerwähnten Abschnitts werden die Wörter «der Unfall» durch die Wörter «die Berufskrankheit» ersetzt.]

Wenn das Opfer jedoch vor dem Datum des Beginns der Arbeitsunfähigkeit die Berufskategorie verlassen hat, in der es dem Berufsrisiko dieser Krankheit ausgesetzt war, die es sich zugezogen hat, entspricht die Grundentlohnung der durchschnittlichen Entlohnung, die den anderen Arbeitnehmern in dieser Berufskategorie während eines Zeitraums von einem Jahr vor dem Datum des Beginns der Arbeitsunfähigkeit gewährt worden ist, wenn diese Entlohnung höher als die in Absatz 1 erwähnte Entlohnung ist.

Auf dieselbe Weise wird vorgegangen, wenn das Opfer in den drei Jahren vor dem Datum des Beginns der Arbeitsunfähigkeit eine Berufskategorie für eine andere verlassen hat, in der es dem Berufsrisiko weiter ausgesetzt war, in der die Entlohnung aber niedriger als die Entlohnung war, die es früher bezog.

Wenn das Opfer erforderliche Nachweise nicht liefern kann und der Fonds nicht in der Lage ist, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels die Grundentlohnung festzulegen, kann der König die Modalitäten für die Berechnung dieser Grundentlohnung bestimmen.

[Art. 49 Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 10. Juni 2001 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Juli 2001); Abs. 2 eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 22. April 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1985); Abs. 2 und 3 (heutige Abs. 3 und 4) ersetzt durch Art. 4 des K.E. vom 30. März 1978 (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Mai 1978)]

Art. 50 - Die Grundentlohnung der in Artikel 2 § 1 Nr. 5, 6 und 7 erwähnten Personen entspricht mindestens der Entlohnung, die je nach Fall für Lehrlinge, die Opfer eines Arbeitsunfalls sind, berücksichtigt wird.

Die Grundentlohnung der in Artikel 3 erwähnten freiwillig Versicherten entspricht mindestens dem Doppelten der Mindestentlohnung, die für Lehrlinge, die Opfer eines Arbeitsunfalls sind, bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt wird. Eine Entlohnung, die über dieser Mindestentlohnung liegt, kann als Grundlage für die Berechnung der Entschädigungen dienen unter der Bedingung, dass diese Entlohnung aus dem Durchschnitt der Steuererklärungen des Opfers der letzten fünf Jahre vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Auf keinen Fall darf die Grundentlohnung die Höchstentlohnung, die für die Berechnung der Entschädigung, Zulagen und Renten im Bereich der Entschädigungen für Arbeitsunfälle berücksichtigt wird, übersteigen.

Abschnitt 5 — Zivilrechtliche Haftung

Art. 51 - § 1 - Unabhängig von den Rechten, die aus vorliegenden Gesetzen hervorgehen, kann eine Haftpflichtklage vom Opfer oder von seinen Rechtsnachfolgern eingereicht werden:

1. gegen den Betriebsleiter, wenn dieser die Berufskrankheit vorsätzlich verursacht hat.

Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer weiter dem Risiko der Berufskrankheit ausgesetzt hat, obwohl die aufgrund von Artikel 68 für die Aufsicht der Ausführung der vorliegenden Gesetze bestimmten Beamten ihn schriftlich auf die Gefahr hingewiesen haben, der er diese Arbeitnehmer aussetzt, indem er die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die Arbeitssicherheit und -hygiene nicht einhält, gilt als Betriebsleiter, der eine Berufskrankheit vorsätzlich verursacht hat,

2. gegen Personen, die weder der Arbeitgeber noch dessen Arbeiter oder Angestellten sind, sofern sie für die Berufskrankheit verantwortlich sind,

3. gegen Arbeiter oder Angestellte des Arbeitgebers, die die Berufskrankheit vorsätzlich verursacht haben.

§ 2 - Der Fonds für Berufskrankheiten wird gegebenenfalls bis zur Höhe des Betrags des aufgrund der Körperverletzung gewährten Schadenersatzes von seinen Verpflichtungen befreit.

Schadenersatz und Entschädigungen, die aus vorliegenden Gesetzen hervorgehen, sind nicht kumulativ.

§ 3 - Sind die in § 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Personen vollständig haftbar, ist der Fonds für Berufskrankheiten jedoch weiterhin zur Zahlung der gesetzlichen Entschädigungen verpflichtet, insofern diese Personen aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit nicht die Entschädigungen zahlen, die gemeinrechtlich für den Sachschaden geschuldet werden.

§ 4 - Sind die in § 1 Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Personen teilweise haftbar, ist der Fonds für Berufskrankheiten weiterhin zur Zahlung verpflichtet:

1. des Teils der gesetzlichen Entschädigungen, der dem Teil der Haftung entspricht, der nicht zu Lasten dieser Personen gelegt wird, und

2. des übrigen Teils der gesetzlichen Entschädigung, sofern diese Personen zahlungsunfähig sind.

§ 5 - Der Fonds für Berufskrankheiten tritt in die Rechte ein, die das Opfer oder seine Rechtsnachfolger gegenüber der für die Berufskrankheit verantwortlichen Person besitzen, bis zur Höhe der Beträge, die er ihnen gezahlt hat, und des Betrags, der dem Kapital entspricht, das den von dem Fonds geschuldeten Wert der Zulage darstellt.

Dieses Kapital wird gemäß den Tabellen berechnet, die für den Schadenersatz für Arbeitsunfälle gültig sind.

KAPITEL IV — Entschädigungsverfahren

Art. 52 - Der Fonds für Berufskrankheiten entscheidet über alle Anträge auf Entschädigung und über alle Anträge auf Revision bereits gewährter Entschädigungen. Diese Anträge werden schriftlich an den Fonds gerichtet und werden gemäß den vom König festgelegten Modalitäten geprüft.

[Der Fonds für Berufskrankheiten kann ebenfalls unter Bedingungen und gemäß Modalitäten, die der König festlegt, von Amts wegen über die Revision bereits gewährter Entschädigungen entscheiden.]

Unbeschadet der Bestimmung des vorangehenden Absatzes kann der König nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Fonds für Berufskrankheiten und nach Stellungnahme des Fachrates Berufskrankheiten bestimmen, für die von Amts wegen eine Revision durchgeführt werden kann, und die diesbezüglichen Bedingungen festlegen.]

[Auf Stellungnahme des Fachrates kann der König für jede Krankheit Fristen festlegen, innerhalb deren Anträge eingereicht werden müssen. Bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit müssen die Anträge jedoch entweder im Laufe des Zeitraums der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit, ob durch einen oder mehrere Zeiträume der Wiederaufnahme der Arbeit unterbrochen oder nicht, oder im Laufe des Zeitraums, in dem sich die Symptome der Berufskrankheit bemerkbar machen, eingereicht werden.]

[Art. 52 Abs. 2 ersetzt durch Art. 168 des G. vom 24. Dezember 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002); Abs. 4 (früherer Abs. 3) ersetzt durch Art. 121 des G. vom 1. August 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. August 1985)]

Art. 53 - [Für Streitfälle in Bezug auf Beschlüsse des Fonds für Berufskrankheiten ist das Arbeitsgericht zuständig.]

[Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 44 § 2 in Bezug auf die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beträge müssen angefochtene administrative Rechtshandlungen zur Vermeidung des Verfalls dem zuständigen Arbeitsgericht innerhalb eines Jahres nach dem Datum ihrer Notifizierung vom Opfer oder von seinen Rechtsnachfolgern vorgelegt werden.][Diesbezügliche Kosten gehen vollständig zu Lasten des Fonds für Berufskrankheiten, außer bei leichtfertigen [und] schikanösen Klagen.]

[Gegen einen Beschluss, mit dem auf die Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Leistungen verzichtet wird oder nicht, ist keine Beschwerde möglich.]

[Art. 53 ersetzt durch Art. 19 des G. vom 12. Mai 1971 (*Belgisches Staatsblatt* vom 26. Mai 1971); Abs. 2 ersetzt durch Art. 105 des G. vom 29. Dezember 1990 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Januar 1991), ergänzt durch Art. 55 des G. vom 30. Dezember 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. Januar 1993) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 6. April 2000 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Juni 2000); Abs. 3 eingefügt durch Art. 40 des G. vom 29. April 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1996)]

Art. 54 - Beschlüsse des Fonds für Berufskrankheiten zur Gewährung von Entschädigungen sind ungeachtet einer Beschwerde einstweilen vollstreckbar.

Solange die Sache nicht spruchreif ist, kann der Richter auch von Amts wegen dem Opfer oder seinen Rechtsnachfolgern eine vorläufige Tagesentschädigung gewähren.

Art. 55 - Klagen auf Zahlung oder Revision von Entschädigungen dürfen nicht vor den Strafrichter gebracht werden. Sie sind unabhängig von einer eventuellen öffentlichen Klage.

KAPITEL V — Finanzierung

Art. 56 - [Der Fonds für Berufskrankheiten wird gespeist durch:

1. einen Anteil am Ertrag der in Artikel 22 § 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnten globalisierten finanziellen Mittel der Globalverwaltung,
2. einen Beitrag der freiwillig Versicherten,
3. einen Beitrag der in Artikel 6 Nr. 5 der vorliegenden Gesetze erwähnten provinziellen und lokalen Verwaltungen, dessen Höhe und Einziehungsmodalitäten vom König festgelegt werden.]

[Art. 56 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 25. Januar 1999 (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Februar 1999)]

Art. 56bis - [...]

[Art. 56bis eingefügt durch Art. 13 des G. vom 16. Juli 1974 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. Juli 1974) und aufgehoben durch Art. 6 § 1 des K.E. Nr. 528 vom 31. März 1987 (*Belgisches Staatsblatt* vom 16. April 1987)]

Art. 57 - [[Arbeitgeber, die in Artikel 2 § 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 erwähnte Personen beschäftigen, müssen einen Solidaritätsbeitrag entrichten, der 1,02 Prozent der Entlohnung dieser Arbeitnehmer beträgt, und Arbeitgeber, die in Artikel 2 § 1 Nr. 3 erwähnte Personen beschäftigen, müssen einen Solidaritätsbeitrag entrichten, der 1,10 Prozent der Entlohnung dieser Arbeitnehmer beträgt.]

Der Begriff «Entlohnung» wird in Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer definiert. Der König kann jedoch durch einen im Ministerrat beratenen Erlass diesen Begriff ausdehnen oder einschränken.]

[Art. 57 ersetzt durch Art. 42 des G. vom 29. April 1996 (B.S. vom 30. April 1996); Abs. 1 ersetzt durch Art. 219 des G. vom 24. Dezember 2002 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002)]

Art. 58 - Der König bestimmt auf Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses die Beitragssätze der freiwillig Versicherten.

Er kann Modalitäten für die Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses festlegen.

Art. 59 - Wer geschuldete Beiträge nicht innerhalb der vom König festgelegten Fristen entrichtet hat, muss dem Fonds für Berufskrankheiten einen Zuschlag und Verzugszinsen entrichten, deren Höhe und Einziehungsmodalitäten ebenfalls vom König festgelegt werden.

Die Eintreibung der Summen, die dem Fonds für Berufskrankheiten auf diese Weise geschuldet werden, kann durch Weiterleitung der Akte an die Verwaltung der direkten Steuern erfolgen, die die Eintreibung dieser Summen wie für die direkten Steuern durchführen lässt.

[Für Streitfälle zwischen dem Fonds für Berufskrankheiten und Beitragspflichtigen, selbst wenn diese Kaufleute sind, ist das Arbeitsgericht zuständig.]

Ansprüche des Fonds für Berufskrankheiten gegen Beitragspflichtige wegen Nichtzahlung von Beiträgen innerhalb der festgelegten Frist verjähren in [fünf Jahren].

Eventuelle Ansprüche gegen den Fonds für Berufskrankheiten wegen Rückforderung unrechtmäßig gezahlter Beiträge verjähren in [fünf Jahren] ab dem Datum der Zahlung.

Unabhängig von den in Absatz 1 erwähnten Zuschlägen und Verzugszinsen haben Beauftragte der Beitragspflichtigen, die nicht die Verpflichtungen erfüllen, die ihnen anstelle ihrer Auftraggeber obliegen, oder die nicht die Bestimmungen der Erlasse in Ausführung der vorliegenden Gesetze einhalten, dem Fonds für Berufskrankheiten eine Entschädigung zu entrichten, deren Höhe und Anwendungsbedingungen vom König festgelegt werden.

[Art. 59 Abs. 3 ersetzt durch Art. 3 Art. 86 § 3 des G. vom 10. Oktober 1967 (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Oktober 1967); Abs. 4 und 5 abgeändert durch Art. 81 des G. vom 29. April 1996 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. April 1996)]

Art. 60 - Der König kann Sozialversicherungsträger bestimmen, die anstelle des Fonds für Berufskrankheiten und zu seinem Vorteil mit der Einziehung der Beiträge beauftragt werden, und die Bedingungen festlegen, unter denen diese Einrichtungen in die Rechte und Pflichten des Fonds für Berufskrankheiten eingesetzt werden können. Er kann die Sozialversicherungsträger ebenfalls beauftragen, anstelle, für Rechnung und auf Anweisung des Fonds für Berufskrankheiten Aufgaben auszuführen, die Letzterem aufgrund der vorliegenden Gesetze obliegen.

KAPITEL VI — *Meldung und Vorbeugung von Berufskrankheiten*

Art. 61 - [Arbeitsärzte, die einen der nachstehend aufgezählten Fälle feststellen oder die von einem anderen Arzt darüber informiert werden, müssen dies auf die vom König festgelegte Weise dem Arzt-Arbeitsinspektor und dem Vertrauensarzt des Fonds für Berufskrankheiten melden:

a) Berufskrankheiten, die in der in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 30 erstellten Liste dieser Krankheiten stehen,

b) Fälle, die nicht in der vorerwähnten Liste, aber in der europäischen Liste der Berufskrankheiten stehen, die in Anlage I zur Empfehlung vom 23. Juli 1962 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an die Mitgliedstaaten aufgenommen ist, und auf der Anhangliste der Krankheiten, die im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme in die europäische Liste meldepflichtig gemacht werden sollen, die in Anlage II zur selben Empfehlung aufgenommen ist,

c) andere Krankheiten, bei denen nachgewiesen ist, dass sie durch den Beruf verursacht worden sind, oder für die der Arzt, der sie festgestellt hat, einen solchen Ursprung bescheinigt oder vermutet,

d) Anfälligkeit für eine der oben erwähnten Berufskrankheiten oder erste Symptome, jeweils wenn diese Feststellung den festen Charakter der Stelle oder die Entlohnung des betreffenden Arbeitnehmers beeinflussen kann.]

[Art. 61 ersetzt durch einzigen Artikel des G. vom 6. Juli 1973 (*Belgisches Staatsblatt* vom 24. August 1973)]

Art. 62 - Jedes Jahr erstellt der Fachrat einen Bericht über die Entwicklung der Berufskrankheiten, die zu einer Entschädigung oder Meldung geführt haben, und über die Vorbeugungsmittel, die in Belgien oder anderswo angewandt oder entdeckt worden sind.

Dieser Bericht gibt für jede Krankheit in jeder Industrie, in jedem Beruf oder in jeder Unternehmenskategorie, die der König in Ausführung von Artikel 32 aufzählt, oder gemäß einer genaueren, angemessener erscheinenden Gliederung die Anzahl festgestellter Fälle an.

Der Bericht wird dem Minister der Sozialfürsorge, dem Minister der Beschäftigung und der Arbeit und dem Minister der Wirtschaftsangelegenheiten über den Geschäftsführenden Ausschuss, der für die Veröffentlichung sorgt, vorgelegt.

KAPITEL VII — *Besondere Bestimmungen*

Art. 63 - Der Fonds für Berufskrankheiten wird für die Anwendung der Gesetze und Verordnungen über die Steuern zugunsten der Provinzen und Gemeinden dem Staat gleichgesetzt.

Art. 64 - Bescheinigungen, Offenkundigkeitsurkunden und andere Unterlagen, deren Vorlage in Ausführung der vorliegenden Gesetze vom Fonds für Berufskrankheiten gefordert wird, werden kostenlos ausgehändigt.

[**Art. 64bis** - Stirbt der Begünstigte einer Leistung, die in den vorliegenden Gesetzen vorgesehen ist, werden fällige, nicht ausgezahlte rückständige Beträge nur an natürliche Personen und in folgender Reihenfolge ausgezahlt:

1. an den Ehepartner, mit dem der Begünstigte zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte,
2. an die Kinder, mit denen der Begünstigte zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte,
3. an jede andere Person, mit der der Begünstigte zum Zeitpunkt seines Todes zusammenlebte.

In Nr. 3 aufgezählte Rechtsnachfolger, die die Liquidation der fälligen, dem verstorbenen Begünstigten nicht ausgezahlten rückständigen Beträge zu ihren Gunsten erhalten möchten, müssen zur Vermeidung des Verfalls ihre Anträge auf Zahlung innerhalb einer Frist von einem Jahr einreichen. Diese Frist gilt ab dem Tag des Todes des Begünstigten oder ab dem Tag der Versendung der Notifizierung des Beschlusses, insofern diese nach dem Tod verschickt wird.

Beträge, die nicht rechtzeitig von Rechtsnachfolgern eingefordert werden, werden definitiv Eigentum des Fonds für Berufskrankheiten.]

[Art. 64bis eingefügt durch Art. 6 des K.E. Nr. 9 vom 23. Oktober 1978 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 1978)]

Art. 65 - Abkommen, die gegen die Bestimmungen der vorliegenden Gesetze verstoßen, sind von Rechts wegen nichtig.

Art. 66 - Der König kann bestimmen, inwiefern und unter welchen Bedingungen in Ausführung der vorliegenden Gesetze gewährte Entschädigungen gleichzeitig mit Entschädigungen bezogen werden dürfen, die aufgrund anderer Regelungen der sozialen Sicherheit oder der Sozialfürsorge gewährt werden.

Art. 66bis - [...]

[Art. 66bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 2. Juli 1981 (*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Juli 1981) und aufgehoben durch Art. 9 des K.E. Nr. 133 vom 30. Dezember 1982 (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Januar 1983)]

Art. 67 - Die Bestimmungen der vorliegenden Gesetze lassen die Bestimmungen der in Belgien geltenden internationalen Abkommen im Bereich der sozialen Sicherheit unberührt.

KAPITEL VIII — *Aufsichts- und Strafbestimmungen*

Art. 68 - [Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere beaufsichtigen die vom König bestimmten Beamten die Einhaltung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Diese Beamten üben diese Aufsicht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. November 1972 über die Arbeitsinspektion aus.]

[Art. 68 ersetzt durch Art. 121 des G. vom 22. Dezember 1989 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1989)]

Art. 69 - [...]

[Art. 69 aufgehoben durch Art. 122 des G. vom 22. Dezember 1989 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1989)]

Art. 70 - [...]

[Art. 70 aufgehoben durch Art. 122 des G. vom 22. Dezember 1989 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1989)]

Art. 71 - [...]

[Art. 71 aufgehoben durch Art. 122 des G. vom 22. Dezember 1989 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1989)]

Art. 72 - Unbeschadet der Artikel 269 bis 274 des Strafgesetzbuches wird beziehungsweise werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldstrafe von 26bis zu 500 Franken oder mit nur einer dieser Strafen belegt:

1. der Arbeitgeber, seine Angestellten oder Beauftragten, die den Verpflichtungen, die durch vorliegende Gesetze oder ihre Ausführungserlasse auferlegt sind, nicht nachkommen,
2. der Arbeitgeber, seine Angestellten oder Beauftragten und die Arbeitnehmer, die die aufgrund der vorliegenden Gesetze geregelte Aufsicht behindern.

Art. 73 - Bei Rückfall im Jahr nach einer Verurteilung kann die Strafe auf das Doppelte der Höchststrafe erhöht werden.

Art. 74 - Der Arbeitgeber haftet zivilrechtlich für Geldstrafen, zu denen seine Angestellten oder Beauftragten verurteilt werden.

Art. 75 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuchs außer Kapitel V, jedoch einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, finden Anwendung auf die in den vorliegenden Gesetzen erwähnten Straftaten.

Art. 76 - Die öffentliche Klage infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Gesetze und ihrer Ausführungserlasse verjährt in [drei Jahren] ab der Handlung, die Anlass der Klage war.

[Art. 76 abgeändert durch Art. 12 des K.E. Nr. 15 vom 23. Oktober 1978 (*Belgisches Staatsblatt* vom 9. November 1978)]

Art. 77 - Artikel 72 ist ebenfalls auf freiwillig Versicherte anwendbar.

KAPITEL IX — *Übergangsbestimmungen*

Art. 78 - Folgende Bestimmungen sind auf Entschädigungsanträge, die vor dem 1. Juli 1968 eingereicht worden sind, anwendbar:

Ist oder wird das Opfer bleibend arbeitsunfähig, ersetzt eine jährliche Entschädigung von 100 Prozent, die auf der Grundlage des Grades bleibender Unfähigkeit berechnet wird, die zeitweilige Entschädigung ab dem Tag, an dem die Unfähigkeit einen bleibenden Charakter aufweist; dieser Ausgangspunkt wird durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder durch Endurteil festgestellt.

Erfordert der Zustand des schwer erkrankten Opfers unbedingt die regelmäßige Hilfe einer Drittperson, kann der Richter die jährliche Entschädigung auf einen Satz von mehr als 100 Prozent bringen, ohne über 150 Prozent hinauszugehen.

Nach Ablauf der in Artikel 52 erwähnten eventuellen Revisionsfrist wird die jährliche Entschädigung durch eine Leibrente ersetzt.

Art. 79 - In Abweichung von Artikel 32 und unbeschadet der Ansprüche, die aus der Anwendung des Gesetzes vom 24. Juli 1927 über die Entschädigung für Berufskrankheiten hervorgehen, werden die in den vorliegenden Gesetzen vorgesehenen Leistungen Personen nicht zuerkannt, die am 31. Dezember 1963 Begünstigte einer Leistung sind, die aufgrund einer belgischen oder ausländischen Invaliditätsregelung gewährt wird, die keine Schadenersatzregelung bei Arbeitsunfällen ist, und die seit In-Kraft-Treten der vorliegenden Gesetze dem Risiko einer Berufskrankheit nicht mehr ausgesetzt waren.

Vorliegender Artikel hört auf wirksam zu sein für Personen, die:

- a) am 1. Januar 1970 zu 75 Prozent oder mehr arbeitsunfähig sind,
- b) am 1. Januar 1971 zu 50 Prozent oder mehr arbeitsunfähig sind,
- c) am 1. Januar 1972 zu weniger als 50 Prozent arbeitsunfähig sind.

Diese Personen können ihren Antrag ab dem 1. März 1969 einreichen.

Rechtsnachfolger der unter den Buchstaben a), b) und c) aufgezählten Personen, die nach dem 31. Dezember 1969 gestorben sind, haben Anspruch auf die in Artikel 33 der vorliegenden Gesetze erwähnten Entschädigungen.

Art. 80 - In Abweichung von Artikel 32 können die in Artikel 2 § 1 Nr. 2 erwähnten Bergarbeiter und ihnen gleichgestellten Personen, die am 31. Dezember 1963 an einer Berufskrankheit erkrankt sind, die sie sich in Unternehmen, die den Rechtsvorschriften in Bezug auf die Ruhestandspension der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen unterworfen sind, zugezogen haben und für die ihnen keine Leistung durch eine belgische oder ausländische Invaliditätsregelung zuerkannt wird, nur Anspruch erheben auf die in den vorliegenden Gesetzen vorgesehene Entschädigungen und Zulagen bis zu einem Betrag, der der Invaliditätspension entspricht, die ihnen aufgrund der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Ruhestandspension der Bergarbeiter und der ihnen gleichgestellten Personen gewährt würde, wenn sie die Gewährungsbedingungen erfüllen würden.

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID,
VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN
EN LEEFMILIEU**

N. 2004 — 748

[C — 2004/22097]

12 FEBRUARI 2004. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 18 februari 1991 betreffende voedingsmiddelen bestemd voor bijzondere voeding

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 24 januari 1977 betreffende de bescherming van de gezondheid van de verbruikers op het stuk van de voedingsmiddelen en andere producten, inzonderheid op artikel 5;

Gelet op het koninklijk besluit van 18 februari 1991 betreffende voedingsmiddelen bestemd voor bijzondere voeding, zoals gewijzigd door de koninklijke besluiten van 27 september 1993, 4 december 1995, 11 oktober 1997, 9 januari 2000, 26 juni 2000 en 20 juli 2000;

**SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE,
SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE
ET ENVIRONNEMENT**

F. 2004 — 748

[C — 2004/22097]

12 FEVRIER 2004. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 18 février 1991 relatif aux denrées alimentaires destinées à une alimentation particulière

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 24 janvier 1977 relative à la protection de la santé des consommateurs en ce qui concerne les denrées alimentaires et les autres produits, notamment l'article 5;

Vu l'arrêté royal du 18 février 1991 relatif aux denrées alimentaires destinées à une alimentation particulière, tel que modifié par les arrêtés royaux du 27 septembre 1993, 4 décembre 1995, 11 octobre 1997, 9 janvier 2000, 26 juin 2000 et 20 juillet 2000;